Die Papstwahl,

ihre

Formen, historische und staatsrechtliche Entwickelung.

Münster.

Adolph Russell's Verlag.

1872.

(Pf. Rieber.)

Die Papstwahl,

ihre

Formen, historische und staatsrechtliche Entwickelung.

[Wilh Wichmann]

Münster.
Adolph Russell's Verlag.
1872.

Einleitung.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhles geschah in älterer Zeit in der nämlichen Weise, wie die der Bisthümer überhaupt; es kamen die benachbarten Bischöfe in Rom zusammen, verhandelten mit Clerus und Volk über die Wiederbesetzung der Stühle; derjenige, über dessen Wahl man sich geeinigt hatte, wurde dann von dem Bischofe von Ostia consecrirt. In Folge der Bekehrung der römischen Kaiser zum Christenthume beanspruchten diese das Recht, bei zweispaltigen Wahlen die Entscheidung abzugeben. Die nämliche Berechtigung nahmen Odoaker und Theodorich der Große, als Könige Italiens, für sich in Anspruch; ja in den Händen des zuletzt erwähnten Ostgothenkönigs verwandelte sich jene Befugniß bei Gelegenheit des Todes Johann I. in eine wirkliche Ernennung, welche auf Felix III. fiel; die Nachfolger jenes Fürsten ließen sich für die Bestätigung des neu gewählten Papstes eine bestimmte Geldsumme zahlen. In dieser Form ging der von den Ostgothen geübte Einfluß auf den griechischen Kaiser über, nachdem Justinian Italien wiedererobert hatte.

Im achten Jahrhundert wurde aber in Rom nicht mehr Rücksicht auf den griechischen Kaiser genommen. Selbst das Recht der Karolinger, bei der Papstwahl durch einen Gesandten vertreten zu sein, wurde nur sehr lässig geübt, bis der erste deutsche Papst, Gregor V. und dann nacheinander vier deutsche Bischöfe unter dem Einflusse des Kaisers auf den Stuhl Petri gesetzt wurden.

So glücklich nun auch der Kaiser Heinrich III. bei Ernennung der letzteren war, so drohte doch der kirchlichen Freiheit damit eine große Gefahr. Diese beseitigte das Decret Nicolaus II., worin angeordnet wurde, die Wahl des Papstes sollte in Zukunft allein von Seiten der Cardinäle geschehen; allerdings war der Wunsch ausgesprochen, die Absichten des römischen Clerus und der Gemeinde zu hören; dabei sollte jedoch auch die schuldige Ehre und Achtung gegen den geliebten Sohn Heinrich, den zukünftigen Kaiser, und gegen jeden seiner Nachfolger, der vom apostolischen Stuhl dieses Vorrecht erlangt, nicht vergessen werden. Die Rede ist also nur von einer nebenhergehenden Ehre und Achtung gegen den Kaiser und von nichts anderem.

Im Jahre 1061 wurde, wahrscheinlich auf der Ostersynode, noch folgendes Decret zu dem vorhergehenden hinzugefügt: „Wenn Jemand durch Geld, durch Menschengericht, durch Auflauf des Volkes oder durch Soldaten, ohne die einige und kanonische Wahl und Segnung der Cardinal-Bischöfe und hierauf der übrigen Ordnungen der Cleriker auf den apostolischen Stuhl gesetzt wird, so soll er nicht für einen Papst oder Apostolicus, sondern für einen Apostaten gehalten werden.“ Wir sehen, von einer Mitwirkung des Kaisers ist gar keine Rede mehr, selbst nicht von einer Bestätigung.

Darob entstand in Deutschland eine heftige Bewegung; Erzbischof Hanno von Cöln sandte an den Papst ein drohendes Schreiben, und als ihn der Papst deshalb zurecht weisen wollte, erklärten ihn die Deutschen des Papstthums für verlustig. Aber wenig kümmerte man sich in Rom um diesen Groll, denn nach Nicolaus II. Tode wählte und consecrirte man Alexander II, ohne sich weiter nach der Bestätigung von Seiten des deutschen Königs umzusehen.

Der von den Deutschen gewählte Gegenpapst fand wenig oder gar kein Ansehen; seine Herrlichkeit blieb auf das Bisthum Parma beschränkt, selbst Erzbischof Hanno von Cöln ließ sich wieder zur Rückkehr bewegen.

Auf dem Concil zu Mantua 1064 wies der Papst die vermeintliche Verletzung der Rechte und Privilegien des deutschen Königs durch die Bemerkung zurück: Das Bestätigungsrecht sei den Kaisern von den Päpsten nur verliehen worden, um Unordnungen zu verhüten, nicht um die Wahl rechtgültig zu machen; was jene prätendirten, sei kein Recht, sondern eine Tyrannei gegen die Kirche.

Gregor VII., der Nachfolger Alexander II., der berühmte und in der That gewaltige Papst, war der letzte, dessen Wahl vom Kaiser bestätigt wurde. Es mag dieses vielleicht etwas befremden, daß er sich nach dem vorhergehenden um die Zustimmung des Kaisers beworben. Aber wir müssen bedenken, daß Gregor's persönlichem Einflusse die Entstehung der eben erwähnten Decrete zu einem großen Theil beizumessen ist; er vermied es also ganz naturgemäß, sie zu Gunsten seiner Person anzuwenden; zudem war eben gerade in dieser Zeit die Aufregung wegen der kundgegebenen Ansprüche Roms noch eine sehr große und bedeutende. Von da ab aber ist von einer kaiserlichen Bestätigung des gewählten Papstes keine Rede mehr; die Cardinäle haben allein das Geschäft der Wahl eines römischen Bischofs abzumachen. Nach ihm haben folgende Päpste: Alexander III., Gregor X., Clemens V. und VI.; vorzüglich aber Pius IV. 1567 und Gregor XV. 1621, Urban VIII. und Clemens VII. die Papstwahl durch besondere Bullen geregelt. Deren vorzüglichste Vorschriften sind folgende:

Zehn Tage nach dem Tode eines Papstes soll die Wahl des neuen von den anwesenden Cardinälen vorgenommen werden, ohne auf die Abwesenden länger zu warten. Letztere sind eigends einzuberufen.

Keine kirchliche Censur kann einen Cardinal seines Stimmrechts berauben.

Für den zu wählenden Papst ist selbst der Kirchenbann kein Hinderniß.

Die Wahl selbst muß in einem geschlossenen Conclave vorgenommen und die nähere Einrichtung desselben muß vorher festgestellt werden.

Der Erwählte muß mindestens zwei Drittheile der Wahlstimmen für sich haben. Ergibt sich diese Wahl bei der ersten Abstimmung nicht, so ist sie durch Beitritt (per accessum) zu erzielen. Die Wahl kann auch durch Schiedsrichter (Compromiß) geschehen, doch darf keiner derselben sich die Stimme selbst geben. — Der neuerwählte Papst muß, wenn er noch nicht Bischof ist, zu solchem und zwar durch den Cardinal-Dekan (Bischof von Ostia) geweiht werden.

Der Erwählte wird von Niemand bestätigt, denn er erhält seine oberste und allgemeine Macht über die Kirche von keinem Menschen, sondern unmittelbar von Christus. Er wird mit einer dreifachen Krone bekleidet, als Sinnbild des Glaubens der katholischen Kirche an das Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit, so wie der höchsten Macht, Ehre und Gerichtsbarkeit im Geistlichen über die ganze Kirche und im Weltlichen über den Kirchenstaat.

Von vielen Canonisten wird der Satz aufgestellt, daß nie ein Cardinal gewählt werden könne. Allerdings hat das römische Concil von 769 eine solche Festsetzung getroffen, sie ist aber durch die Praxis des zehnten Jahrhunderts und durch das schon erwähnte Wahldekret Nicolaus II. vom Jahre 1059 beseitigt und seitdem keine gesetzliche Bestimmung darüber weiter erlassen. Urban III. und IV., Gregor X., Cölestin V., Clemens V., Urban V. und VI. haben dem Cardinal-Collegium nicht angehört; es ist sogar der Fall vorgekommen, daß selbst Layen zum Pontificate erhoben worden. Johann XI. und Johann XII., beide nur 20 Jahre alt, gehörten zur Zeit ihrer Berufung noch dem weltlichen Stande an, ebenso der von Kaiser Otto I. eingesetzte Leo VIII., welcher erst bei Erlangung des Pontificats die sämmtlichen Weihen gleichzeitig nach einander empfing. Seit Urban VI. 1378, sind aber alle Päpste aus dem Cardinals-Collegium genommen worden, und diese auch von Sixtus V. (1585—1590) constatirte Praxis hat seitdem unabänderliche Geltung gewonnen. Wir gehen nun über zu den Formen, Feierlichkeiten und Gebräuchen, womit sowohl die Beerdigung des verstorbenen, wie die Wahl des neuen Papstes verherrlicht werden, worüber auf Grund der schon bezeichneten Bullen, im römischen Rituale die genauesten Vorschriften angeordnet und enthalten sind.

Gebräuche und Feierlichkeiten beim Tode und der Beerdigung des Papstes.

Wenn der heilige Vater zu Rom gestorben ist, so wird zuerst der Cardinal-Camerlengo*) von seinem Ableben in Kenntniß gesetzt. Dieser erscheint sogleich in violet blauer Kleidung in dem Palaste, in welchem sich die Leiche des Papstes befindet. In seinem Gefolge sind die Kammerkleriker, welche schwarze Trauerkleider tragen. Der Cardinal-Kämmerling nähert sich hierauf dem Bette des Verstorbenen und ruft mit dreimal vernehmlicher Stimme seinen Tauf- und Geschlechtsnamen. Hat er sich von dem Tode des Papstes durch die Nichtbeantwortung dieses Zurufs überzeugt, so läßt er durch den apostolischen Kammernotar ein Protokoll über das wirklich erfolgte Ableben des Papstes aufsetzen. Nach Unterzeichnung dieses gerichtlichen Aktes fordert der Camerlengo dem obersten Kammerherrn des heiligen Vaters den aus reinem Golde verfaßten Fischerring**) ab, dessen sich letzterer als Siegel bei Ausfertigung der mit rothem Wachs ausgefertigten Breven bedient. Der Prodatarius und der Vice-Kanzler der römischen Kirche überreichen sodann an den erwählten Cardinal die Stempel,***) deren Abdruck an die päpstlichen Bullen und Dispensen gehängt werden.

Der Cardinal Camerlengo sendet dann in aller Eile, ehe noch die Nachricht von dem erfolgten Ableben des Papstes in der ganzen Stadt ruchbar werden kann, eine Abtheilung der Schweizergarde ab, damit sie die Stadtthore, die andern wichtigsten Posten und vorzüglich die Engelsburg besetze; zugleich gibt er den Capitänen über die Stadtquartiere Roms (Caporiori) Befehl, die Stadt mit Patrouillen zu durchstreifen, um allen Un-

*) Die Erklärung dieser und ähnlicher Cardinalswürden findet sich im Anhang 3.

**) Auf diesem Siegelring ist der heilige Apostel Petrus mit einer in das Wasser hängenden Angelruthe vorgestellt.

***) Diese Siegel enthalten auf der einen Seite den Namen des Papstes, auf der andern Seite sind die Apostelhäupter St. Petrus und Paulus mit einem Kreuz zwischen Beiden eingegraben.

ruhen vorzubeugen. Ist durch diese Anstalten für die Sicherheit der Stadt hinlänglich gesorgt, so setzt sich der Cardinal Camerlengo in einen Staatswagen, und verfügt sich selbst in feierlichem Aufzug unter Begleitung der Schweizergarde in die Stadt. So wie dieser Zug beginnt, ertönt die große Glocke im Capitolium als öffentliches Zeichen von dem Ableben des Papstes, und alle übrigen Glocken werden zugleich geläutet. Durch diesen Aufzug erklärt sich der Cardinal-Kämmerer als Interimsregent von der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Kirchenstaates mit Ausschluß solcher Geschäfte, zu deren Bewerkstelligung oder Entscheidung die unmittelbare Autorität des Papstes erfordert wird.

Die Anverwandten des Papstes und die sonst für seinen persönlichen oder häuslichen Dienst bestimmten Personen (famigliari) müssen den päpstlichen Palast räumen, von welchem der Cardinal-Kämmerling förmlich Besitz nimmt. Zum Beweise dessen läßt er ein Inventarium der dort vorfindlichen Sachen anfertigen.

Alle Gerichtshöfe (die Rota Romana und die Dataria) werden geschlossen, keine Bullen mehr ausgefertigt, keine gewöhnlichen Congregationen der Cardinäle *) mehr gehalten.

Nur der Großpönitentiarius **) und der Cardinal Kämmerling setzen noch ihre Amtsverrichtungen fort. Dem letztern werden zu dem Ende aus dem Orden der Bischöfe, der Priester und Diakonen drei Beistände zugetheilt, welche letztere alle drei Tage in ihren Aemtern wechseln. Mit diesen übt der Camerlengo die oberste Gerichtsbarkeit aus, und leitet überhaupt während der Erledigung des Stuhles alle Staatsangelegenheiten. In Folge dieser Würde hält auch die Schweizergarde vor seinem Palast Wache, begleitet ihn, so oft er in die Stadt ausfährt, ja er hat sogar das Recht, Münzen mit seinem Wappen und einer eigenen Devise prägen zu lassen; auf welchen die

---

*) Die gewöhnlichen Congregationen nennt man die Versammlungen einzelner Cardinäle, welche als Gehülfen und Minister des Papstes die Leitung der besondern Angelegenheiten besorgen. Diese Art von bestimmten Regierungskollegien werden an bestimmten Tagen unter Vorsitz eines Cardinals (Prefetto) gehalten. Man zählt deren dreiundzwanzig Ordnungen, z. B. congregazione del Ceremoniale, del Consilio, del Consistorio, della disciplina regulare, della Indulgentia. Nur von einigen ist der Papst selbst das Haupt. Die allgemeinen Congregationen, in welchen sich alle Cardinäle versammeln, sind vor den erstgenannten zu unterscheiden.

**) Der Großpönitentiar oder Oberbeichtvater hat die Gerichtsbarkeit bei Lossprechung von den dem Papste vorbehaltenen Sünden. Er giebt die auf Pergament geschriebenen und mit dem päpstlichen Siegel versehenen Absolutionen an die Beichtväter, auch hört er bei Jubiläen und Indulgenzen die Beichte von den vorbehaltenen Fällen in den drei Hauptkirchen Roms zu St. Peter, zu St. Johann im Lateran, zu Maria Maggiore.

in Form eines Andreas-Kreuzes gelegten beiden Schlüssel des heiligen Stuhls, das Schiff der Kirche oder die Kirchenfahne eingeprägt sind.

Nach dem ersten öffentlichen Aufzug beruft der Camerlengo den römischen Senat zusammen, und ermahnt ihn, über die Ruhe und Sicherheit der Stadt zu wachen. Auf Befehl des letztern werden die Trauertrommeln gerühret und als Zeichen seiner Gewalt diejenigen, welche bloß wegen geringerer Verbrechen z. B. wegen Schulden verhaftet waren, in Freiheit gesetzt. Die bedeutenden Verbrecher, über welche der Senat keine Macht besitzt, werden schon früher, bei dem Anschein des nahen Todes des Papstes in die Engelsburg gebracht. Am Abende des Todestages des heiligen Vaters, oder stirbt dieser erst am Abende, am folgenden Morgen, beruft der Cardinal Camerlengo auch das ganze Collegium aller in Rom anwesenden Cardinäle zusammen, und berathschlagt mit ihnen über die vorläufigen Anstalten der Interimsregierung.

Der Leichnam des hingeschiedenen Papstes wird sofort den Beichtvätern und Caplänen der St. Peterskirche übergeben, welche ihn nach vorgängiger Oeffnung einbalsamiren. Dieses muß vierundzwanzig Stunden nach dem Ableben besorgt sein, worauf der Leichnam, angethan mit der Soltiana bianca lana, der Mozette und dem Canauro rosso in einem der Vorzimmer des Palastes unter einem Baldachin auf's Paradebett gelegt und dem Volke der Zutritt gestattet wird; neben dem Paradebette, an welchem vier Kerzen brennen, halten zwei Nobelgardisten und einige büßende Brüder Wache, letztere sind verpflichtet, für die Seele des Verstorbenen zu beten. Doch bringt man, ehe die Ausstellung geschieht, die Eingeweide des Verstorbenen in einem verschlossenen Wagen von einem der geheimen Palast-Capläne begleitet, in die Kirche des heiligen Vinzenz und Anastasius zu Trevi, als die Pfarre Sr. Heiligkeit, und in welcher sie in dem von Benedikt XIV. für sich selbst und seine im Palast der Quirinal verstorbenen Nachfolger errichteten Grabe beigesetzt werden. Der Pfarrer von St. Vinzenz empfängt das Gefäß mit den Eingeweiden am Kirchthor, umgeben von Minoriten der Kirche, begleitet es in dieselbe, und gibt die gewöhnliche Sterbeabsolution.

Zum Begräbnißorte des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche ist seit den letzten Jahrhunderten die Cathedrale von St. Petri bestimmt. Man bringt also die Leiche dahin, wenn der Tod des Papstes im Vatikan erfolgt ist; ist der Papst aber im Quirinal gestorben, so wird der Leichnam mit Einbruch der Nacht des dritten Tags zuerst in den Vatikan gebracht. Den Zug dahin eröffnen zwei Edelknaben mit Windlichtern, vier Trompeter von den Chevauxlegers, die päpstlichen Dragoner, mit halb schwarzem und halb violettenem Flor behängt, zwei Trompeter der Nobelgarde, ein Cadet und vier Nobelgardisten und endlich eine Abtheilung der Schweizergarde mit gesenkten Fahnen und ihrem Capitän zu Pferde; die Garden erscheinen theils

mit Musketen, theils mit unter sich gekehrten Lanzen. Diesen folgt der Ceremonienmeister zu Pferde, und hinter ihm endlich der offene Leichenwagen, mit rothem Tuche ausgeschlagen und mit Gold besetzt, umgeben von der Schweizergarde. Auf dem Wagen liegt der Leichnam mit unbedecktem Gesicht, im weißen Unterkleide, rothem Kragen und Kappe, dem gewöhnlichen rothen Hute, und Schuhen mit goldgesticktem Kreuze. Um die Leichensänfte, die von zwei weißen mit carmosinrothen und goldgestickten Decken gezierten Maulthieren getragen wird, gehen die büßenden Brüder mit brennenden Fackeln, die ihre Gebete sprechen. Zwei Reihen Nobelgardisten befinden sich ihnen zur Seite und etwas rückwärts zwei andere Reihen Schweizergarden mit gezogenen Degen. Dem Capitän der Schweizergarde zur Seite bis hinter der Sänfte treten fünfzehn Reitknechte, in rother Livree und violetfarbenen Mänteln gekleidet, mit brennenden Fackeln. Unmittelbar nach der Sänfte marschiren zwei Compagnien der Nobelgarde mit ihren Capitänen. Hierauf kommt der Stallmeister des Papstes auf einem schwarzen Pferde sitzend, über das eine weißatlassene Decke mit goldenen Schnüren herabhängt. Den Zug beschließt eine Abtheilung Artilleristen mit brennenden Lunten, in deren Mitte sieben Kanonen geführt werden, vier Carabinertrompeter, und eine Abtheilung derselben mit ihren Offizieren.

Unter dem Schalle gedämpfter Trommeln und dem Geläute aller Glocken derjenigen Pfarreien, durch welche der Leichnam geführt wird, gelangt dieser auf den Vatikan und steht vor der constantinischen (königlichen) Treppe stille. Vier büßende Brüder erheben die Leiche von dem Wagen und tragen sie auf einer anständigen Bahre in die sixtinische Capelle; hier wird der Leichnam mit dem ganzen päpstlichen Ornate angethan und auf ein Paradebette mit brennenden Lichtern umgeben gelegt. Die Nobelgarde hat neben demselben die Wache, und die büßenden Brüder verrichten die ganze Nacht hindurch Gebete bei der Leiche.

Am folgenden Morgen wird die Leiche von acht Priestern, unter Begleitung einiger Geistlichen und der Capläne der St. Peterskirche, in diese herabgetragen.

Ehe dieses geschieht, versammeln sich die Cardinäle und der Clerus der Vatikankirche in der sixtinischen Kapelle; die päpstlichen Sänger stimmen das Responsorium subvenite sancti an, einer der ältesten Canoniker betet das Pater noster, der Leichnam wird mit Weihwasser besprengt. Den Zug in die Kirche begleiten die sämmtlichen Geistlichen der St. Peterskirche mit dem Kreuze und mit brennenden Kerzen; acht Canoniker halten den Saum des Bahrtuches. Die Bahre umringt die Nobel- und Schweizergarde, auf sie folgen die sämmtlichen Cardinäle. Diese entfernen sich, nachdem an dem Leichnam, der auf ein Paradebett gesetzt wird, im Schiff der Kirche, die Sterbeabsolution wiederholt wurde. Von hieraus wird der Sarg in die

Capelle des allerheiligsten Sakramentes getragen und ihm in derselben eine solche Stellung hinter dem Gitter gegeben, daß die Füße des heil. Vaters aus dem Gitter hervorragen, damit diese von den Gläubigen während der Ausstellung geküßt werden können; der Schweizer- und Nobelgarde ist die Bewachung der Leiche anvertraut

Am Abende dieses dritten Tages begeben sich die Cardinäle in die Sakramentscapelle. Der Leichnam wird in feierlichem Zuge unter Absingung der Miserere in die die gegenüber liegende Chorkapelle getragen, hier in Gegenwart des ganzen Cardinals-Collegiums von einem Erzbischofe absolvirt, dann in den ersten Sarg, aus Cypressenholz verfertigt, eingesenkt.

In diesen legt man zuvor einen Beutel mit so viel Gold-, Silber- und Kupfermedaillen, als der verstorbene Papst an Jahren regiert hat. Das Gesicht wird in einen weißen Schleier gehüllt, über den ganzen Körper aber eine rothe Hermelindecke gehängt. Nachdem man den Sarg verschlossen hat, wird die Bahre in einen zweiten bleiernen Sarg gelegt, der mit der gewöhnlichen Inschrift*) und dem Wappen des Verstorbenen versehen ist. Der Sarg selbst wird dann von dem Cardinal Camerlengo versiegelt, und in den dritten hölzernen Sarg eingesenkt. Während dieser Ceremonien haben die päpstlichen Sänger das Antiphonium Ingrediar und den Psalm quemadmodum desiderat abgesungen, von drei gerichtlich bestellten Personen wird über die vorgenommene Einsenkung in die Särge ein Instrument verfaßt. — In den dreifachen Sarg eingeschlossen wird nun der Leichnam in die Nische über der Thüre, welche zu dem Ankleidezimmer der päpstlichen Sänger unmittelbar rechts neben der Chorkapelle führt, getragen, in die benannte Nische hinaufgewunden und so lange darin verwahrt, bis man dem Verstorbenen entweder ein Mausoleum errichtet hat, oder bis die Umstellung des Sarges durch den Tod des nachfolgenden Papstes nothwendig ist. Sollte der ver-

---

*) Die gewöhnliche Inschrift ist folgende:

D. O. M.
Papa
. . . Aetatis annorum . .
Mensium . . . .
Dierum . . . . .
Obiit
In Quirinali (Vaticano) Pallatio
Die . . . .
Anno . . . . .
Sedit
Annos . . . menses . .
Dies . . .
Hoc requiescit.

storbene heilige Vater, durch ein Testament oder durch mündliche Verordnung vor seinem Tode, für sein Begräbniß einen andern Ort bestimmt haben, so darf die Versetzung des Leichnams erst nach einem Jahre vorgenommen werden.

II.

Die Exequien.

Am dritten Tage nach dem Absterben des heiligen Vaters, an ebendemselben Tage also, welcher zur Uebertragung des Leichnams in den Vatikan bestimmt ist, beginnen neuntägige Exequien, die sogenannten Trauer-Nonen. Man versteht unter diesen diejenigen feierlichen Seelenmessen, welche für das Oberhaupt der katholischen Kirche von einem der Cardinäle in Gegenwart der übrigen gehalten werden. *) Am ersten Tage werden allein in der St. Peterskirche zweihundert Seelenmessen gelesen, an den folgenden Tagen aber sowohl in dieser als in den andern Pfarrkirchen hundert, wobei diejenigen nicht gerechnet sind, welche in den Klöstern gehalten werden. Am letzten Tage der Exequien gehen alle anwesenden Cardinäle um das in der St. Peterskirche errichtete prächtige castrum doloris, fünfe derselben, welche die Messe gelesen haben, besprengen dasselbe mit Weihwasser und weihen es noch einmal mit Rauchwerk unter Gebeten ein. Wenn das requiescat in pace angestimmt worden ist, und alle mit dem Amen antworten, so entfernen sie sich, und die Begräbniß-Ceremonien sind geendigt.

Nach dem Schlusse eines jeden dieser Exequien versammeln sich die Cardinäle in Congregationen, in welchen sie sich mit allen Vorkehrungen in Hinsicht der Polizei und des Ceremoniels bei dem zu haltenden Conclave beschäftigen. In der ersten derselben, welche jedoch schon vor den Nonen gehalten wurde, beginnt man mit der Vorlesung der in der Einleitung genannten, in Betreff der Papstwahl ausgegebenen Bullen. Feierliche Beschwörung derselben von Seiten der Kardinäle wird sogleich vorgenommen. Hierauf läßt der Kardinal Kamerlengo die von ihm in Beschlag genommenen Ringe und Siegel des verstorbenen Papstes durch den ersten Ceremonienmeister zerbrechen. Dieser vernichtet den Namen des Papstes auf der einen Seite und besiegelt die andere mit dessen gewöhnlichem Handpetschaft, (um diese Seite, auf welche eine Devise eingestochen ist, ganz unbenutzbar zu machen) und übergibt sie dem päpstlichen Kammerrathe, Auditor della camera. Diese Handlungen sollen andeuten, daß von nun an weder Bullen

---

*) Man bezeichnet diese Seelenmesse mit dem Ausdruck „für die Seele des Verstorbenen Capelle halten“.

ausgefertigt werden, noch Breven mit dem Fischerring gesiegelt werden dürfen. Der Cardinal Kämmerling läßt sich ferner die Suppliken- und Bullencassete ausantworten und erwählt zwei gelehrte Prälaten, von denen der eine die Trauerrede auf den verstorbenen Papst, und der andere die Wahlrede zu verfertigen und zu halten hat. Endlich ernennt man zwei Cardinäle, um die Oberaufsicht über das zu erbauende Conklave zu führen. In der zweiten Congregation werden sämmtliche Staatsbediente in ihren Stellen bestättigt, die Conservatoren*) Roms statten ihre Beileidsbezeugungen ab, geloben dem Cardinals-Collegium Gehorsam ab, auch erstatten die den Bau des Conklave leitenden Cardinäle ihren Bericht ab. In der dritten, vierten und fünften Congregation werden die für das Conklave bestimmten zwei Aerzte, der Wundarzt, der Apotheker, zwei Barbiere und ihre Gehilfen erwählt. In der sechsten Congregation nimmt man die Verloosung der Zellen im Conklave vor, wobei der jüngste anwesende Cardinal-Diakon die Loose zieht; hernach wird noch die Wahl von sechs Ceremonienmeistern und Aufwärtern vorgenommen, die letztern tragen für die Reinlichkeit des Conklave Sorge und haben die nöthigen Handleistungen zu verrichten. In der siebenten Versammlung wird jedem Cardinal auf sein Verlangen zu den von dem Gesetz zugestandenen zwei Bedienten noch ein dritter zugegeben. Jeder Cardinal kann nämlich drei Conclavisten verlangen. Gewöhnlich ist einer geistlichen, die zwei andern weltlichen Standes. Sie tragen alle einen gleichfarbigen seidenen Leibrock mit hängenden langen Aermeln. Die päpstliche Kammer zahlt ihnen zehntausend Scudi, die sie unter sich theilen. Sie werden durch dieses Amt adelige Ritter, und bekommen das römische Bürgerrecht; auch erhalten sie vor andern Ansprüche auf Benefizien. In Folge der Bulle Pius IV. können die Brüder und Neffen der Cardinäle keine Conklavisten werden, sie müssen mindestens ein Jahr zu den sogenannten Familiaren des Cardinals gehört, d. h. in einem Dienstverhältniß zu ihm gestanden haben, und dürfen auch nicht Kaufleute noch Diener von Fürsten oder weltlichen Herren sein. Nach wiedereröffnetem Conklave erhalten sie vom neuerwählten Papste ansehnliche Geschenke, auch dürfen sie sich alle Meubeln

---

*) Unter Conservatoren versteht man in mehreren Städten Italiens obrigkeitliche Personen. In Rom aber werden vorzugsweise vier der ersten Magistratspersonen so genannt. Sie werden aus den ersten Familien des römischen Adels gewählt, und stehen, da oft römische Fürsten dieses Amt bekleiden, in solchem Ansehen, daß selbst die Gesandten ihnen Besuche abstatten. Sie müssen dem Papst den Pflichteid ablegen. Zu ihrer Wohnung wird ihnen das Capitolium nebst dem daran stoßenden Conservatorium (Rathhaus) eingeräumt. Ihre Amtspflicht besteht in Handhaltung der römischen Statuten und Privilegien, in der Aufsicht über die Gebäude und Wasserleitungen, so wie überhaupt in der Besorgung der höhern Polizei.

zueignen, die in des letztern Zelle sich befinden. In der achten Congregation verfassen zwei hierzu gewählte Cardinäle ein Register von allen fremden im Conklave einzuschließenden und dort zu brauchenden Personen, in welches Vor- und Zuname, Stand und Vaterland derselben eingezeichnet sind. Die neunte und zehnte Congregation beschäftigen sich mit der Wahl der drei Cardinäle, welche die Oberaufsicht über das Verschließen und die innern materiellen Geschäfte des Conklave führen (capi d'ordine genannt).

Auch haben in dieser letzten Congregation die noch nicht mit der Diakonatsweihe versehenen Cardinäle, sofern ihnen das Wahlrecht durch besondere Breven verliehen ist, sich durch Vorlegung dieser zu legitimiren.

Bei allen diesen Congregationen werden auch die Aufwartungen der einzelnen Gesandten und Minister der fremden Höfe angenommen, so wie die Deputationen der einzelnen Städte des Kirchenstaates. Die ersten bezeugen im Namen ihrer Monarchen ihr Beileid über den Tod des Papstes und eröffnen den Wunsch derselben, daß die Wahl des Papstes in kurzer Zeit vor sich gehen, und auf ein würdiges Individuum fallen möge.

Das Ceremoniel bei dieser Aufwartung ist folgendes: Bei dem Eintritt in den Saal beugen die Gesandten dreimal die Kniee, richten sich aber sogleich wieder auf und halten ihre Rede an das heilige Cardinals-Collegium mit bedecktem Haupte, auf eben die Art, wie sie bei den Audienzen des Papstes zu thun pflegen. Das heilige Collegium macht nämlich auf gleiche Ehre Anspruch, weil es zu sagen pflegt: „est inter nos" (der Papst ist unter uns) obgleich noch unbekannt. Auch die Cardinäle bedecken sich bei diesen Audienzen. Mit gleicher dreimaliger Knieebeugung treten die Gesandten wieder ab. Wenn hingegen die ersten römischen Fürsten oder die Conservatoren des römischen Volkes und die Deputationen aus den Städten des Kirchen-Staates bei dem heiligen Collegium ihre Aufwartung machen, so müssen sie ihre Anrede auf den Knieen liegend und mit entblößtem Haupte halten, um dadurch dem Cardinals-Collegium ihren Gehorsam zu bezeugen. Der Cardinal-Dekan beantwortet gewöhnlich die gehaltenen Reden dieser Gesandten.

Nach Verlauf der neun Tage, die für die Exequien bestimmt sind, versammeln sich die Cardinäle am zehnten Tage in der St. Peterskirche, in welcher der Cardinal-Dekan für die neue Wahl des Papstes die heilige Geistmesse liest. Hierauf hält der schon zuvor erwählte Cardinal eine lateinische Rede de eligendo summo pontifice, in welcher er das heilige Collegium ermahnt, einen für den ihm aufzutragenden Beruf vollkommen würdigen Mann zu erwählen. Nach Endigung dieser Rede versammeln sich alle anwesenden Cardinäle in irgend einer Capelle oder Kirche, von der sie dann in feierlicher Prozession in das Conklave selbst Einzug halten.

Bei dieser Prozession tritt der Ceremonienmeister mit dem Kreuze dem heiligen Collegium voraus, ihm folgen die Cardinäle, nach ihren drei Ordnungen und dem Alter ihrer Beförderung paarweise, mit violettenen Mozetten geziert, unter Begleitung der Schweizer- und Nobelgarde. Vor dem Kreuze gehen die Bedienten der Cardinäle und die päpstliche Capelle, welche das veni creator spiritus absingen.

III.

Das Conklave.

Unter dem Namen Conklave versteht man sowohl die Versammlung aller Cardinäle, welche sich zur Wahl eines neuen Oberhauptes der katholischen Kirche vereinen, als auch den Ort selbst, an welchem diese wichtige Wahl vorgeht. In den ältesten Zeiten hielt man das Conklave in verschiedenen Städten. Erst Papst Nikolaus II. und Clemens IV. gaben die Verordnung, daß die Wahl eines Papstes, den Fall eines Kriegs ausgenommen, in Rom vor sich gehen müsse, und seit dieser Zeit ist diese Stadt, als Residenz des heiligen Vaters, immer im Besitz dieser Auszeichnung geblieben.*) Das Recht den Palast zu bestimmen, in welchem das Conklave gehalten wird, steht den Cardinälen zu. Meist wird doch der Vatikanische Palast dazu ausersehen, da die Galerien desselben und die großen aneinander hängenden Säle, die Erbauung der Zellen, in denen die Cardinäle wohnen, ungemein erleichtern, in demselben überhaupt sehr viel Raum ist**) und die Nähe der Peterskirche mit dem großen Platze vor derselben für die Feierlichkeiten, welche bei der Erwählung eines neuen Kirchenoberhaupts vorfallen, viele Bequemlichkeet darbietet. Ist das Conklave im Vatican, so fängt der für dasselbe bestimmte Raum bei der Galerie an, von welcher der Segen ertheilt wird, und läuft rechter Hand hin fort. In diesem werden dann in dem nämlichen Stockwerk so viele kleine Zellen oder Kammern erbaut, als Cardinäle gezählt werden. Diese kleine Wohnungen werden von

---

*) Ein solcher Ausnahmefall lag bei der Erwählung des Papstes Pius VII. vor; das Conklave wurde damals in Venedig gehalten, unter dem Schutze Oesterreichs.

**) Man zählt im Vaticanpalaste eilftausend Zimmer und Kammern, zweiundzwanzig Höfe und zwölfhundert Feuerstätten. Der Quirinal wurde nur wegen seinen hellen Zimmern, gesunden Luft, und seiner schönen Aussicht von vielen Päpsten als Residenz vorgezogen.

Balken und Brettern zusammengefügt, und dann mit Tuch oder feinem Zeug behängt. Jede Kammer enthält zwei Abtheilungen, von denen die größere für den Cardinal selbst, die kleinere für die Conklavisten bestimmt ist. Zur Seite befinden sich noch zwei andere kleine Zimmer, von denen eines als Capelle dient, wenn der Cardinal Messe lesen oder hören will, das andere zum Speisezimmer gebraucht wird. Jede der erstgenannten Zellen hat 20 Fuß im Quadrat, zwischen jeder wird einige Schuhe Raum gelassen. Die Zellen laufen an einer langen Galerie hin, von welcher erstere Licht erhalten, denn in jeder ist ein kleines Fenster angebracht, damit Licht hineinfalle. Die Fenster der Galerie werden bis auf den obern Flügel vermauert, daher die Zellen selbst ziemlich dunkel sind. Ueber jeder derselben hängt das Wappen des sie bewohnenden Cardinals, und die Nummer, die sie durch das Loos erhalten hat. Sie unterscheiden sich auch durch die Farbe der Tapeten, mit denen sie behängt sind, indem die Zimmer derjenigen Cardinäle, welche von dem verstorbenen Papste erwählt wurden, mit violettem Zeug, die Zellen aber der Uebrigen mit Zeug von grüner oder rother Farbe bedeckt sind. Sind gleich diese Gemächer dem hohen Stand ihrer Bewohner gemäß eingerichtet, so findet sich doch gewöhnlich in ihnen nur Raum zu einem Tische, Bette, einigen Stühlen und kleinen Schränken.

Für die äußere Sicherheit des Conklave trägt der Gouverneur derselben, der immer ein Prälat ist, und der päpstliche Marschall *) Sorge. Diese vertheilen die äußern Wachen. Solchergestalt soll das Conklave am 6. Tage nach der Beisetzung der Leiche des verstorbenen Papstes vollendet sein. Ist nun der erwähnte feierliche Einzug gehalten, sind die Cardinäle im Conklave angekommen, so begeben sie sich in die Capelle, in welcher das Scrutinium gehalten wird, wo nach verrichtetem Gebete abermals die Bullen in Betreff der Wahl vorgelesen und beschworen werden. Der Cardinal-Dekan hält hierbei eine Ermahnung, diesen Bullen gemäß die Wahlen vorzunehmen. Hierauf ist es den Cardinälen gestattet, noch einmal sich nach Hause zu verfügen, jedoch sind sie verbunden, sich des Abends in dem Conklave wieder einzufinden. Dieses bleibt überhaupt diesen ganzen Tag offen, auch ist es dem diplomatischen Corps, den Prälaten und dem hohen Adel erlaubt, Besuche bei den Cardinälen abzustatten. Gegen Mitternacht aber wird dasselbe auf das vom Oberceremonienmeister gegebene Zeichen mit der Glocke von allen Fremden verlassen und in Gegenwart der Cardinäle capi d'ordine und durch den Marschall des Palastes feierlich geschlossen.

---

*) Das Marschallamt ist immer erblich. Vormals war das Fürstenhaus Savelli in dem Besitz desselben. Nachdem dieses ausgestorben war, ertheilte Clemens XI. dieses Ehrenamt dem Fürstenhause Chigi.

Alle Zugänge und nach Außen hin gehenden Fenster werden vermauert, bis auf ein Zugangsthor. Dieses hat von innen und außen ein verschiedenes Schloß; der Schlüssel zum innern Schloß wird vom Gouverneur des Conklave, derjenige zum äußern Schloß vom Oberceremonienmeister in Verwahrung genommen. In diesem Thore ist ein einziges Fenster, in der daranstoßenden Mauer sind vier Oeffnungen angebracht *) (Route), an denen sich Drehladen befinden, wie sie in den Klöstern angebracht sind. Durch diese werden die Speisen der Kardinäle in's Conklave gebracht und jeder andere Verkehr gestattet, der nothwendig ist, selbst die Audienzen verlangenden Gesandten können nur durch das obenbenannte Fenster ihre Mittheilungen machen. Die Schlüssel des äußern Hauptthors, das in die nächsten Säle zum Conklave führt, sind in den Händen des Prinzen Chigi als Marschall, und des Cardinals-Kämmerling, dieser verwahrt den Schlüssel zum innern Schloß des äußern Hauptthores, jener zum äußern Schloß derselben. Der Marschall hat das ansehnliche Truppenkorps unter seinem Commando, durch welches dieses Thor bewacht wird. Nahe an diesem äußern Hauptthore ist noch eine kleine Nebenpforte (Guichel) angebracht, die nur dann geöffnet wird, wenn die Ordensobern, die Gesandten und obern Staatsbediente zur Audienz vorgelassen werden, oder kranke Cardinäle aus dem Conklave sich entfernen. Außer allen diesen innern und äußern Schlössern ist das Hauptthor noch mit einem großen Vorlegschloß versehen, zu welchem der Oberceremonienmeister den Schlüssel hat. Auch über die vollzogene Verschließung des Conklave wird ein Instrument verfaßt.

Sogleich am ersten Abende machen der Cardinal-Dekan und der Cardinal-Kämmerling mit angezündeten Lichtern die Runde im Conklave, um nachzusehen, ob alles nach Vorschrift eingerichtet sei. Das ganze Personale, das im Conklave eingeschlossen ist, außer den Cardinälen, ist folgendes: die Conklavisten, die zwei Aerzte und Wundärzte, der Apotheker, die Barbiere, die verschiedenen Bedienten, die vier Ceremonienmeister, die Sekretäre des heil. Collegiums, einige Ordensgeistliche, um als Beichtväter zu dienen, ein Zimmermann oder Tischler, und ein Maurermeister. Alle diese Personen binden sich nach dem Eintritt in's Conklave durch einen Eid, keine Geheimnisse zu verrathen.

Außerhalb des Conklave haben die Schweizer die Wache. Sie verwahren alle Zugänge, die nach den Galerien derselben führen. Auf dem Platze der St. Peterskirche, wenn das Conklave im Vatikan gehalten wird,

---

*) Die erste Oeffnung bewachen die Conservatori di Roma, nebst den Prelati di signatura; die zweite Oeffnung die Utidori di Rota (Staats-Rathsauditoren), nebst dem Pater Haushofmeister; die dritte die Prelati Chierici; die vierte endlich eine Gesellschaft von Erzbischöfen und Bischöfen.

oder ist dieß nicht der Fall, in der Nähe des erstern, werden zwei Wachthäuser erbaut, das eine ist für das Militär bestimmt, welches der Marschall kommandirt, das andere für den übrigen Heerhaufen, dem die Wache anvertraut ist. Dem Marschall ist in den Zimmern, nahe am äußern Hauptthor, eine Wohnung angewiesen, neben demjenigen Prälaten, welcher Gouverneur des Conklave ist. Die Bürgermilizen werden in alle vierzehn Stadttheile vertheilt, um jedem Tumult vorzubeugen. Die Einwohner sind, um diese Sicherheitsmaßregeln zu unterstützen, verpflichtet, in der Nacht Lichter an die Fenster zu stellen. Der Cardinal Kämmerling aber sitzt während der ganzen Dauer des Conklave nebst den drei ihm zugegebenen Beiständen fortwährend zu Gericht.

IV.

Die Wahl.

Die Wahl des neuen Papstes ist das eigentliche Hauptgeschäft der Cardinäle im Conklave und die einzige Hauptabsicht des Eintritts in dasselbe. Jeder im Conklave anwesende Cardinal ist bei Strafe der Excommunication verpflichtet, sich an der Wahl zu betheiligen. Am ersten Tage nach der Schließung ertheilen die Ausschüsse der Cardinäle den fremden Gesandten und den obersten Staatsbehörden vor dem obenerwähnten Sprachfenster Audienzen, nach dem eingeführten Ceremoniel. Am zweiten Tage wird die heilige Geist-Messe vom Cardinal-Dekan gelesen und von allen Cardinälen das heilige Abendmahl empfangen. Mit dem dritten Tage aber beginnen die eigentlichen gesetzlichen Versammlungen zur Wahl des neuen Papstes (und zwar in der Sixtinischen Capelle, wenn das Conklave im Vatikan gehalten wird) mit folgenden Ceremonien. Einer der Ceremonienmeister geht alle Morgen um 6 Uhr und alle Nachmittags um 2 Uhr, mit einer Glocke läutend, durch das ganze Conklave, wobei er ruft: ad capellam domini. Beim letzten Glockenschlag trägt einer der Conklavisten das Schreibzeug seines Cardinals in die Capelle des Scrutiniums, der andere hält dessen Mantel, die croica genannt; dieser sieht einem gewöhnlichen Mönchsmantel ähnlich, hat eine Kaputze, von der eine Ecke über den Kopf gezogen wird. Diesen Mantel trägt jeder Cardinal, so oft er die Capelle betritt. *) Der Boden derselben,

*) Die ordentliche Kleidung der Cardinäle besteht 1) in einer Sottana oder Unterrock; 2) Rochetta oder einem Oberrock, einem Chor-Hemd von weißer Leinwand; (3 in einer Manteletta oder einem Mäntelchen über demselben; 4) der Mozetta oder Priesterkappe, welche das Aeußerste der Schultern und den hintersten Theil des Kopfes bedeckt. Unter der Mozetta tragen sie die rothe Kardinals-Mütze, und auf dieselbe

und die Sitze der Cardinäle sind mit grünem Tuche überzogen, vor jedem Sitze steht ein mit dem Wappen des Cardinals gezierter Pult. Der erste Cardinal sitzt zuoberst links vom Eingang, der erste Cardinaldiakon rechts ihm gegenüber. Bei dem Anfang jeder Versammlung des Morgens wird entweder von einem Sacristarius, der jedesmal ein Augustinermönch ist, eine stille heilige Geistmesse gelesen, oder ein Psalm abgesungen. Die Conklavisten müssen sich hierauf entfernen. Abends 9 Uhr wird abermals ein Zeichen mit der Glocke von einem Ceremonienmeister gegeben, der dabei ausruft: ad cellam domini, als Zeichen, daß man sich in seine Zelle zurückbegeben soll.

Die Wahl selbst kann auf dreierlei Weise vorgenommen werden, durch Anbetung oder Erleuchtung, (quasi per inspirationem), durch Vertrag (per compromissum) und durch Abstimmung vermittelst Stimmzettel.

Eine Inspirationswahl liegt vor, wenn alle Cardinäle ohne jedwede spezielle Verhandlung, gleichsam vom heiligen Geiste angetrieben, einstimmig einen von ihnen als gewählt bezeichnen. Verabredungen darüber, daß diese Form angewendet werden solle, widersprechen selbstverständlich ihrem Wesen; dagegen steht eine Verhandlung darüber, auf welche Eigenschaften vorzugsweise gesehen werden solle, oder daß man eine bestimmte Persönlichkeit ausschließen wolle, auch eine ohne Resultat vorher auf anderem Wege versuchte Wahl diesem Modus nicht entgegen. Eben so wenig hindert die Abwesenheit krankheitshalber, nur müssen die betreffenden Cardinäle auf empfangenen Bericht über den Vorgang sofort ebenfalls zustimmen. So geschah schon bei der Wahl Innocenz II, 1130. Präcedenzfälle sind ferner die Wahl Adrian's VI.,

---

setzen sie den Cardinalshut. Bei gewissen feierlichen Funktionen bedienen sich die Cardinäle statt der Manteletta und der Mozetta der Pontifikalkappe über der Rochetta, welche im Winter mit Hermelin, im Sommer mit Sammet gefüttert ist. Diese Kleidungsstücke, die Cardinalsmütze allein ausgenommen, sind entweder roth oder violet, oder rosenroth. Dieser letzten Farbe bedienen sich jedoch die Cardinäle nur zweimal des Jahres, nämlich am dritten Sonntage des Advents und am vierten Sonntage in der Fasten Die rothe Kleidung tragen sie die meiste Zeit des Jahres. Kleider von violettener Farbe gebrauchen die Cardinäle die ganze Advents- und Fastenzeit mit Ausnahme der angeführten Sonntage, und einigen andern ausgezeichneten Tagen; gleiche Farbe haben ihre Kleidungen bei allen Leichenbegängnissen und Exequien, also auch bei der Trauer für den Papst. Die Mützen und das Baret sind immer roth, Strümpfe und Hut richten sich nach der übrigen Kleidung Die Sottana ist gewöhnlich von Seidenzeug, das übrige von feinem Camelot. Cardinäle, welche Ordensleute sind, behalten ihre Ordensfarbe bei. Wenn die Cardinäle ausfahren, haben ihre Pferde oder Maulthiere an beiden Seiten des Zaums lange rothe Franzen. Ihr Ehrentitel ist Eminentissimi nach Anordnung des Papstes Urbans des VIII. Der Cardinal-Dekan Bischof von Ostia hat den Rang vor allen Königen.

1522, wobei der durch Gelehrsamkeit und Character gleich ausgezeichnete Cardinal Cajetan durch die beredte Art, womit er seinen Collegen empfahl, das Wahl-Collegium so zu ergreifen wußte, daß fast alle Stimmen auf ihn fielen, und 1670 die Erhebung Clemens X. auf den Stuhl Petri: denn als eines Tages die Cardinäle aus dem Scrutinium gingen, erhoben sich so viele Stimmen für ihn durch den Ruf Altieri Papa, daß er sofort als Papst anerkannt wurde.

Die Wahl durch Compromiß kam seit dem 12. Jahrhundert auf. Sie steht darin, daß die Cardinäle einstimmig einer gewissen Anzahl ihrer Collegen, mindestens zweien, die Befugniß übertragen, den Papst zu wählen. Sie haben zugleich das den Compromissarien bindende Verfahren vorzuschreiben, z. B. ob Einstimmigkeit vorhanden sein soll u. s. w., auch einen Termin zu bestimmen, nach dessen Ablauf die Vollmacht erlöscht. Die vorgeschriebene Form darf keine ungesetzliche sein, z. B. das Loos. Auch muß schriftlich notirt werden und Niemand darf sich selbst die Stimme geben. Der Eintritt von Cardinälen in das Conclave nach stattgefundenem Compromiß hebt dasselbe nicht auf, auch kann das Collegium nur mit Stimmeneinhelligkeit den Weg der Wahl per compromissum wieder verlassen und den durch Scrutinium einschlagen. Durch Compromiß wurde z. B. Gregor X. 1272 erwählt. Die zu Viterbo fast drei Jahre versammelten Cardinäle überließen endlich sechsen aus ihrer Mitte die Erwählung des Papstes und diese ernannten dann Theobaldi Visconti von Plaçenz, Archidiakon zu Lüttich, der eben damals auf einen Kreuzzug zu Viterbo sich aufhielt, zum Oberhaupt der Kirche. Auch die Wahl Pius VII. 1860 zu Venedig erfolgte schließlich durch Compromiß. Die dritte Wahlart, durch Scrutinium, bildet die Regel. Sie zerfällt in drei Haupttheile, das Antescrutinium, das Scrutinium im eigentlichen Sinne, und das Postscrutinium.

Das Erstere setzt sich aus folgenden fünf Akten zusammen. Zunächst müssen die Ceremonienmeister die erforderliche Anzahl von Stimmzettelformularen besorgen, und in der Capelle vor dem Altar auf einem besonderen Tische auf zwei Tellern zur Benutzung für die Wähler bereit halten, s. g. praeparatio schedularum. Die Formulare sollen gedruckt oder doch mindestens alle von einer und derselben Hand geschrieben sein. Sie sind von der Länge einer Hand und etwas über eine halbe Hand breit, und zerfallen in drei, der Länge nach gemachte Rubriken, von denen die oberste und die unterste aber noch eine schmalere Unterabtheilung aufweisen. In dem Haupttheil der obersten Rubrik stehen die Worte Ego . . . Card. mit einem Zwischenraum für die Einrückung des Namens des Wählers; in der Unterabtheilung befindet sich auf jeder Seite rechts und links ein Kreis oder eine Zierrath zur Andeutung der Stelle, wo der Wähler sein Siegel hinzusetzen hat. Die zweite Rubrik weißt die Worte auf: Eligo in Summum ponti-

ficem Reverendissimum dominum meum dominum Cardinalem . . . und diesen ist der Name der zu wählenden Person hinzuzufügen. In der dritten Rubrik befindet sich die kleinere Unterabtheilung, ebenfalls mit zwei für die Siegel bestimmten Kreisen oder Zierrathen oben, der größere untere Raum ist leer und dient zur Aufnahme des Zeichens des stimmenden Cardinals. Die Ausfüllung soll mit verstellter Handschrift geschehen.

Nach der praeparatio schedularum erfolgt die s. g. extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum, d. h. die Ausloosung von drei Scrutatoren und drei Infirmarien in der Weise, daß aus einem Beutel oder einem Gefäß, in welchem sich so viele Zettel oder Holzkugeln, als Cardinäle anwesend, und zwar mit den Namen derselben bezeichnet, befinden, die nöthige Anzahl von Namen durch den jüngsten Cardinaldiakon herausgezogen wird.

Darauf wird die Ausfüllung der Formulare, die s. g. scriptio schedularum vorgenommen und zwar nach Maßgabe des so eben bei der Beschreibung der Formulare Bemerkten. Als Erkennungszeichen in die untere Rubrik setzt jeder eine Zahl und einen Spruch, also z. B. 18 Gloria in excelsis. Die Ausfüllung geschieht an mehreren, dazu hergerichteten kleinen Tischen in der Capelle.

Der vierte Akt des Antescrutiniums ist die complicatio schedularum, die Zusammenfaltung der Stimmzettel. Hierbei bleibt die zweite, also die Mittel-Rubrik, mit dem Namen des Gewählten offen. Das Stück der oberen Rubrik wird in sich so gefaltet, daß der obere Theil auf die Unterabtheilung mit den Stellen für die Siegel zu liegen kommt, während der Theil der unteren Rubrik in gleicher Weise, nur nach oben zu, zusammengelegt wird. Die Rückseite der Formulare ist mit allerlei Zierrathen versehen, damit von dem auf der Vorderseite Geschriebenen nichts durchschimmert. Zwischen diesen Schnörkeln steht, um die obere Seite des Zettels erkennen zu lassen, auf dem der oberen Rubrik der Vorderseite korrespondirenden Theil das Wort: Nomen, auf dem der unteren entsprechenden das Wort: Signa.

Den Schlußakt des Antescrutinium bildet die Versiegelung der Stimmzettel, die obsignatio schedularum. Diese erfolgt in der Weise, daß nachdem schon vor der Zusammenfaltung weißes Wachs auf die Kreise der ersten und dritten Rubrik geklebt ist, der Cardinal an den entsprechenden Stellen der Außenseite ein von ihm besonders zu wählendes, nicht sein sonstiges Siegel aufdrückt. Da die Wahl durch suffragia secreta erfolgen soll, so können solche Stimmzettel, welche mangels der Versiegelung und bei ungenügender Zusammenfaltung den Namen des Wählenden ersehen lassen, nicht mitgezählt werden.

Das nunmehr folgende Scrutinium im eigentlichen Sinne setzt sich aus 8 Handlungen zusammen.

Jeder Cardinal trägt seinen zusammengelegten und versiegelten Zettel mit zwei Fingern der erhobenen Hand öffentlich zum Altar der Capelle, neben welchem die Skrutatoren stehen und auf dem sich ein Kelch mit einer Patene zur Aufnahme der Stimmzettel befindet (delatio schedulae). Nach der Kniebeugung und einem kurzen Gebet vollzieht er zunächst die Eidesleistung (iuramenti praestatio), indem er schwört: „Testor Christum dominum qui de me iudicaturus est, me eligere quem secundum deum iudico eligi debere et quod idem in accessu praestabo", und nimmt erst dann die positio schedulae in calicem vor, indem er den Zettel auf die Patene legt und ihn vermittelst derselben in den Kelch schüttet.

Zu denjenigen, welche in der Capelle anwesend, aber sich wegen Gebrechlichkeit nicht zum Altar begeben können, verfügt sich der dritte Scrutator, nimmt ihnen, nachdem sie den Eid geleistet haben, den Zettel ab und trägt ihn öffentlich zum Altar, um ihn hier in der gedachten Weise in den Kelch zu legen.

Befinden sich dagegen einzelne Cardinäle krank in ihren Zellen, so holen die Infirmarien ihre Voten ein, indem sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln auf einem Teller und außerdem eine mit einem Spalt im Deckel versehene Büchse mitnehmen, welche zunächst vor den Cardinälen geöffnet und dann mit dem auf dem Altar der Capelle niederzulegenden Schlüssel verschlossen werden muß. Die Kranken haben in ihren Zellen die Zettel in der erwähnten Weise auszufüllen, zusammenzufalten, zu besiegeln und nach vorgängiger Eidesleistung in die Büchse hineinzustecken. Dann wird die Büchse in die Capelle zurückgebracht, von den Scrutatoren geöffnet und diese haben dann die Zettel öffentlich herauszunehmen, zu zählen und mittelst der Patene zu den übrigen in den Kelch zu legen.

Nach Vollendung dieses Aktes hat der erste Scrutator die Stimmzettel in dem mit der Patene bedeckten Kelch durcheinander zu schütteln (schedularum permixtio) und es erfolgt dann die numeratio schedularum in der Weise, daß der dritte Scrutator sie laut aus dem ersten Kelch in einen zweiten hineinzählt. Stimmt die Zahl derselben nicht mit der Zahl der Cardinäle überein, so müssen die Zettel sofort verbrannt werden. Es darf also das Scrutinium nicht weiter fortgesetzt, sondern es muß von neuem begonnen werden.

Ist dagegen Alles in Ordnung, so erfolgt nunmehr die publicatio scrutinii durch die Scrutatoren, welche dazu an einem Tisch vor dem Altar Platz nehmen. Der erste Scrutator nimmt einen Zettel nach dem andern aus dem Kelch, betrachtet, ohne denselben zu öffnen, den darauf geschriebenen Namen des Gewählten, reicht ihn dem zweiten Scrutator, der das Gleiche thut, dieser giebt ihn dem dritten, welcher den Namen laut zu lesen hat und die Cardinäle notiren auf der ihnen vorliegenden Liste der Mitglieder

des Collegiums die Zahl der auf jedes derselben gefallenen Stimmen. Finden sich bei diesem Verfahren zwei Zettel so in einander gefaltet, daß sie von derselben Person herrühren müssen, so gelten sie für einen, wenn auf beiden derselbe Name steht, im umgekehrten Falle aber als nichtiges Votum.

Während der publicatio beginnt zugleich die siebente Handlung des Scrutiniums, die schedularum in filum insertio. Nach der Verlesung jedes Stimmzettels durchsticht der dritte Scrutator denselben bei dem Worte Eligo mit einer Nadel und zieht ihn auf einen Faden auf.

Sind alle aufgereiht, so werden die beiden Enden des Fadens zusammengebunden, und die Zettel in einen anderen leeren Kelch hineingelegt (depositio schedularum).

Das jetzt beginnende Postscrutinium gestaltet sich verschieden, je nachdem das Scrutinium zu einem festen Resultat geführt hat oder nicht, im ersten Fall besteht es nur aus drei verschiedenen Handlungen, der Zählung der Stimmen (numeratio suffragiorum), der Rekognition derselben (recognitio suffragiorum) und dem Verbrennen derselben (combustio schedularum).

Nach beendetem Scrutinium haben die Scrutatoren eine Zusammenstellung über das Resultat der Abstimmung zu machen, um zu konstatiren, ob die erforderte Majorität von zwei Drittel Stimmen der wählenden Cardinäle erreicht ist. Findet sich, daß ein Candidat gerade diese Anzahl erhalten hat, so muß noch zuvörderst sein Zettel geöffnet werden, denn es darf sich Niemand selbst wählen und daher wäre, wenn sich der Gewählte selbst seine Stimme gegeben hätte, die erforderliche Majorität nicht erreicht. Hat der Candidat aber auch nur eine Stimme mehr, so kann davon abstrahirt werden.

Sollten die Cardinäle die Verbrennung der Stimmzettel in dem Falle, wo ihre Zahl mit der Zahl der Wähler nicht übereingestimmt hat, nicht vorgenommen, vielmehr den Wahlact weiter fortgesetzt haben, so kann darum die ganze Wahl nicht für nichtig angesehen werden, vielmehr genügt es in dem Falle, wo mehr Zettel vorgefunden werden als Wähler vorhanden sind, wenn der Gewählte nicht nur zwei Drittel der Stimmen der Wähler (die seinige sich selbst gegebene nicht mitgerechnet), sondern noch außerdem so viel Stimmen bekommen hat, als überflüssige Zettel vorhanden sind. Denn unter diesen Voraussetzungen ist er immer mit der erforderlichen Majorität gewählt. Es kann aber auch umgekehrt vorkommen, daß weniger Zettel als Wähler vorhanden sind. Dem eben erwähnten Princip gemäß müssen hier nicht nur zwei Drittel der vorhandenen Stimmzettel, sondern auch noch so viel andere, als zur Erreichung der Zahl der Zweidrittel-Majorität sämmtlicher Wähler nothwendig sind, für erforderlich erachtet werden.

Stimmzettel, welche mit dem Namen mehrerer Candidaten versehen sind, sind nichtig, werden also nicht mitgezählt.

Zur Controle darüber, ob die von den Scrutatoren gemachten Angaben über das Resultat der Wahl mit den Stimmzetteln übereinstimmen, werden s. g. Recognitoren, drei an der Zahl, auf dieselbe Weise, wie jene gewählt, und nachdem diese ihre Funktionen versehen haben, die Zettel verbrannt.

Hat dagegen die Stimmzählung das Resultat ergeben, daß auf keinen der Candidaten zwei Drittel der Stimmen gefallen sind, so wird zu einem eigenthümlichen Verfahren geschritten, um zu versuchen, ob nicht ein Theil der Wähler seinen Candidaten fallen läßt und sich für einen der anderen erklärt. Dieses, der s. g. accessus, besteht darin, daß die im Scrutinium abgegebenen Vota für das Resultat der zukünftigen Abstimmung als gültig betrachtet werden, die Cardinäle aber noch eine neue Abstimmung vornehmen, in welcher sie einem der bereits im Scrutinium bezeichneten Candidaten beitreten.

Das Verfahren bei dieser Abstimmung ist im wesentlichen dasselbe wie beim Scrutinium, nur mit folgenden, sich aus dem Zweck des Accesses ergebenden Modifikationen. Die für denselben bestimmten Zettelformulare enthalten in der Mittelrubrik die Worte: „Accedo reverendissimo etc.“, der im Scrutinium vor der Stimmzettelabgabe erforderliche Eid braucht nicht wiederholt zu werden und die Infirmarien müssen außer den Accеßzetteln auch eine beglaubigte Uebersicht über das Resultat des Scrutiniums zu den Kranken in die Zellen mitnehmen.

Damit aber beim Acceß, dessen Stimmen der Stimmzahl im Scrutinium hinzugerechnet werden, ein Resultat erreicht, andererseits aber nicht die Stimme des einzelnen Wählers für seinen Candidaten doppelt gezählt wird, sind für denselben folgende Regeln vorgeschrieben:

Es können auch im Acceß bei Strafe der Nichtigkeit nicht die Namen mehrerer auf den Stimmzettel geschrieben werden, ebensowenig darf Jemand dabei gewählt werden, welcher nicht schon im Scrutinium eine gültige Stimme erhalten hat, also z. B. nicht derjenige, auf welchen allein sein eigenes Votum gefallen ist. Ferner darf Niemand denjenigen Candidaten, welchen er im Scrutinium gewählt, beim Acceß wieder aufschreiben, es sei denn, daß sein Votum im Scrutinium ungültig ist, dagegen ist es gestattet, die im letzteren gewählte Person auch im Acceß dadurch festzuhalten, daß der Wähler auf seinen Wahlzettel zu accedo hinzuschreibt: „Nemini“.

Führt auch der Acceß, dessen Ergebniß ebenfalls wie das des Scrutiniums unter Auffädelung der Stimmzettel bekannt gemacht wird, zu keinem Resultate, so hört der ganze Wahlact als resultatlos auf, und es muß in

der nächsten Versammlung von neuem mit dem Scrutinium begonnen werden. Ein mehrmaliger Acceß findet also nicht statt.

Im umgekehrten Falle wird mit der aperitio sigillorum et signorum vorgegangen. Der erste Scrutator nimmt die Stimmzettel des Accesses einen nach dem andern vom Faden herunter und öffnet sie an dem unteren Theil, so daß er die Kennzeichen oder Signa lesen kann. Dann giebt er sie dem zweiten zur Besichtigung und dieser überliefert sie dem dritten. Letzterer macht die Siegel und Kennzeichen der Versammlung bekannt und notirt sie auf einem Bogen unter der Rubrik: Sigilla et signa accessuum. Hierauf zieht der erste Scrutator die Zettel des Scrutiniums vom Faden, sucht auf dem Verzeichniß des Accesses das Notat des gleichen Siegels und öffnet dann den Scrutinium-Zettel an der unteren Seite, um sich mit den beiden andern Scrutatoren zu überzeugen, ob die Kennzeichen auf demselben mit denen des Acceß-Zettels übereinstimmen. Steht auf beiden derselbe Name, so ist das Votum des Accesses nach der obigen Regel ungültig. Sonst wird der Stimmzettel des Scrutiniums mit seinen Siegeln und Kennzeichen ebenfalls laut verkündigt und die Uebereinstimmung der Erkennungszeichen auf dem gedachten Blatt auf der neben der früheren stehenden Rubrik: Sigilla et signa scrutinii respondentia accessibus, und endlich mit einer dritten Colonne daneben der Name der im Scrutinium erwählten Cardinäle vermerkt.

Finden sich bei dieser Untersuchung der Zettel des Scrutiniums zwei oder mehrere mit denselben Merkmalen, welche einem Zettel des Accesses entsprechen, so muß, wenn auf den ersteren verschiedene Candidaten als gewählt notirt sind, der erste Scrutator sie alle unter Zuziehung der beiden andern Scrutatoren, auch an dem Theil, welcher den Namen des Wählers enthält, eröffnen, damit nachgesehen werden kann, ob zufällig mehrere Cardinäle sich derselben Kennzeichen bedient haben. Rühren sämmtliche Zettel von einem her, so würden sie als nichtig betrachtet werden müssen, weil Niemand mehrere wählen kann. Ebensowenig wird derjenige Scrutinialzettel berücksichtigt, zu welchem sich kein mit demselben Zeichen versehener Acceßzettel auffinden läßt.

Danach folgt die numeratio suffragiorum, und zwar werden die Stimmen des Scrutiniums und des Accesses zusammengestellt. Hat keiner der Candidaten zwei Drittel erhalten, so ist kein Resultat erzielt und es muß das Scrutinium in der nächsten Versammlung von Neuem beginnen. Bei einem dahin gehenden Ausfall, daß ein Candidat gerade zwei Drittel der Stimmen erlangt hat, ist zunächst sein Zettel zu eröffnen. Ergiebt sich danach, daß er sich selbst gewählt, so ist die vorgeschriebene Majorität nicht erreicht, also das Verfahren gleichfalls ohne Ergebniß geblieben. Möglich ist es aber auch, daß zwei zu gleicher Zeit zwei Drittel der Stimmen oder

mehr erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist hier die Wahl nichtig, bei Stimmenverschiedenheit entscheidet aber schon die Majorität einer Stimme.*)

Schließlich ist dann noch die recognitio suffragiorum und combustio schedularum in der früheren Weise vorzunehmen. —

Aus den hinsichtlich des Accesses mitgetheilten Grundsätzen ergiebt sich, daß derselbe stets ein Scrutinium voraussetzt, also lediglich Zubehör des letzteren ist. Daraus folgt, daß durch eine ungültige Vornahme des Accesses das Scrutinium nicht vitiirt wird, während umgekehrt mit der Nichtigkeit des letzteren auch der Acceß zusammenfällt, ferner, daß derjenige, welcher im Scrutinium nicht mitgestimmt, auch im Acceß nicht mitstimmen darf und daß Niemand durch seine Abstimmung im Acceß sein Votum im Scrutinium zurückziehen darf.

Bei Anfang der Acceßwahl, welche Nachmittags vor sich geht, wird statt der heiligen Geistmesse nur das veni creator spiritus abgesungen.

V.

Einzelne Merkwürdigkeiten des Conklave und Feierlichkeiten außer demselben.

Die Dauer des Conklave kann niemals zum voraus bestimmt werden. In der kürzesten Zeit wurde Gregor VII. 1073, Julius II. 1503, Gregor XIII. 1572 und Sixtus V. 1585 zum Oberhaupte der Kirche ernannt. Der erste wurde noch am Todestage seines Vorfahren Alexander II., der zweite in der einzigen Nacht vom 31. October erwählt, für den dritten der erstgenannten hatten sich die Cardinäle in drei Tagen und für den vierten in sechs Tagen entschieden. Eben so dürfen die Conklaven, welche zu Ernennung der Päpste Sixtus IV. 1471, Innocenz VIII. 1484, Adrian VI. 1522 und Marcellus II. 1555 gehalten wurden, zu denen gezählt werden, die kurze Zeit dauerten. Hingegen stand es mit Erwählung Gregors X. 1272 drei Jahre, Clemens X. 1670 vier Monate, Innocentius XII. 1691 fast fünf

---

*) Philipps 5, 890 giebt dafür folgendes Beispiel; „Die Zahl der im Conklave anwesenden Cardinäle beläuft sich auf 52, mithin beträgt die erforderliche Majorität 35. Im Scrutinium erhält A 32, B. 12 Stimmen, die übrigen vertheilen sich. Die 12 Votanten des B. und 14 des A. stimmen im Acceß: Accedo nemini; 5 der vereinzelten und 18 des A. stimmen: accedo B, dagegen 3 der vereinzelten stimmen: accedo A, so ist das Resultat, daß jeder von beiden im Acceß 35 Stimmen hat und keiner von ihnen gewählt ist; theilen sich hingegen die vereinzelten unter den nämlichen Voraussetzungen zur Hälfte, so ist A, treten 6 von ihnen dem B. zu, so ist dieser gewählt.

Monate, und Benedict XIV. 1740 sechs Monate an. Die verschiedenen Ansichten, in welche die Cardinäle getheilt sind, so wie das Zusammentreffen äußerer Umstände verursachten nicht selten die Verzögerung der Wahl. Wenn auch nicht vorgefaßte Meinungen oder individuelle Anhänglichkeit für einzelne die Vereinigung der Stimmen verhindern, so ergaben sich bald, durch die politische Lage, in der die Christenheit überhaupt sich befand, bald durch den Zustand der Kirche, für deren Leitung ganz vorzügliche Einsichten und Geschäftsgewandtheit von Seiten des Papstes erfordert wurden, so viele Bedenklichkeiten, daß man sich über die Theilung der Stimmen nicht wundern darf. Die Ausgleichung der Meinung selbst, die Gegeneinanderhaltung der Gründe, die bald für den einen, bald für den andern überwiegend sind, kann oft nur die Zeit herbeiführen.

In einzelnen Zeitumständen, in welchen die oberste Leitung der katholischen Kirche ganz besonders schwierig war, sah man es von Seiten des Cardinalscollegiums als nothwendig an, für den neu zu erwählenden Papst noch vor seiner Erwählung eine Wahlkapitulation aufzusetzen, wodurch dieser zu einzelnen Verpflichtungen sich anheischig machen mußte. Man schritt in solchen Fällen nicht eher zur Wahl, als bis jeder Cardinal sich durch einen Eid verbindlich gemacht hatte, diese Bedingungen, wenn ihn die Wahl träfe, zu erfüllen. Dies geschah z. B. bei der Wahl Paul II. 1464. Da in diesem Zeitpuncte die Haltung eines Conciliums wegen eines gegen die Türken zu unternehmenden Krieges, und die Abschaffung einzelner Mißbräuche, ein dringendes Bedürfniß für die Kirche war, so wurde gegen Erfüllung dieser Bedingung, ehe man wählte, eine Wahlkapitulation für den neu zu erwählenden Papst aufgesetzt. Erwägt man überhaupt, wie viele Umstände bei Erwählung eines Oberhauptes der katholischen Kirche zu berücksichtigen sind, welche Hindernisse, Bedenklichkeiten und unerwartete Zufälle bei der Wahl selbst eintreten können, wie selbst die Einschließung in einem engern Raum und die Entfernung aus der eigenen Wohnung für Männer von höherm Alter mit vielen Beschwerden und Aufopferungen verbunden ist, so wird man von selbst ermessen, daß die wählenden Cardinäle eine sehr schwere Aufgabe zu lösen haben, und ihr Aufenthalt im Conklave als einer der mühsamsten Theile ihres ausgezeichneten Berufes angesehen werden muß.

Eben daher vereinigen sich auch die Gläubigen in Rom, um in feierlichen Gebeten die Entscheidung einer ersprießlichen Wahl von dem Himmel zu erflehen. Die verschiedenen Bruderschaften stellen deswegen außerordentliche Prozessionen in verschiedenen Kirchen von Rom an, verrichten in denselben ihre Andachten, und empfehlen der höhern Gnade die Geschäfte des Conklave. In gleicher Absicht wird auch in einzelnen vom Cardinalvikar bestimmten Kirchen der Hauptstadt des Kirchenstaates das heilige Sakrament ausgesetzt, damit in denselben die Einwohner Roms ihre Fürbitten zum All-Lenkenden

senden. Auch versammelt sich alle Tage die Welt- und Ordensgeistlichkeit in der Kirche des hl. Lorenz, geht in feierlichem Zuge nach der St. Peterskirche, wenn das Conklave im Vatikan gehalten wird, oder in die Sylvesterkirche, wenn dieses im Quirinal versammelt ist, und verrichtet daselbst ihre Andacht. Die Prozession zieht immer vor dem Conklave vorbei; ist sie demselben nahe, so wird das veni creator spiritus bis zum Eintritt in die oben benannte Kirche angestimmt, worauf dann in derselben eine heilige Geistmesse gehalten wird.

Wenn schon der Eintritt in das Conklave jedem Fremden versagt ist, so wird es doch den Cardinälen geöffnet, welche in den entlegenen Provinzen des Kirchenstaats oder in auswärtigen Ländern ihre Residenz haben. Sehr viele von ihnen verfügen sich nämlich, sobald die Nachricht von dem Ableben des heil. Vaters an sie gelangt ist, nach Rom, um in dem Conklave gegenwärtig zu sein. Sie sind berechtigt in dasselbe einzutreten, wenn auch schon mehrere Tage und Wochen seit dem Anfang desselben verflossen sind. Auch sie halten in einer feierlichen Prozession ihren Einzug, und werden bei derselben von allen den hohen Personen begleitet, die mit dem Lande, in dem sie sich aufhielten, in genauer Verbindung stehen.*) Da in dem Conklave zur Bereitung der Küche der Cardinäle kein bequemer Raum sich befindet, so ist die Einrichtung gemacht, daß täglich die Speisen für sie hingeschafft werden.

Auch dieß geschieht mit einer besondern Feierlichkeit. Jeden Mittag um 12 Uhr kommen die Hausbedienten der Cardinäle durch die Straßen im stattlichen Zuge heran.

Voraus gehen zwei Kammerlakeien, ein jeder mit einem hölzernen Stabe in der Hand, worauf das Wappen seines Herrn steht. Ist der Cardinal vom jüngstverstorbenen Papste ernannt, so ist der Stab violet angestrichen, die Stäbe von den Bedienten der übrigen Cardinäle sind grün. Nach ihnen geht ein Kammerdiener mit silbernem Stabe; gehört er den Cardinälen der erstgenannten Klasse, so hält er den Stab gesenkt, ist er von der zweiten Klasse, so hält er den Stab aufrecht; ihm folgen einige Cavaliere

---

*) Der Papst ertheilt nämlich von Zeit zu Zeit mehreren angesehenen Bischöfen in auswärtigen Ländern die Cardinalswürde. Observanzmäßig machen auch die großen katholischen Mächte dahin gehende Vorschläge, an welche aber der Papst nicht gebunden ist. Die auf solche Empfehlung hin creirten Cardinäle pflegt man Kroncardinäle zu nennen. Es gibt daher immer eine bald mehr bald weniger große Anzahl von Cardinälen in Oesterreich, Frankreich, Spanien und andern Reichen. Auch diese wurden nicht selten zum Oberhaupt der katholischen Kirche ernannt. So zählt man neun Päpste, welche Deutsche waren, nämlich Stephan VII. 993, Gregor V. 996, Clemens II. 1046, Damasus II. 1048, Leo IX. 1049, Victor II. 1055, Stephan IV. Nikolaus II. 1058, Adrian VI. 1522.

je zwei und zwei, an sie schließt sich der Haushofmeister und der Mundschenk an; zuletzt erblickt man die Kammerlakeien, welche die Speisen und Getränke in einem grün oder violet ausgeschlagenen Korbe auf zwei geschmückten Stäben tragen. Darauf kommt eine Staatskarosse, in der Niemand sitzt, sie ist von Bedienten umgeben. Zuweilen werden indessen die Speisen in den Wagen selbst gestellt. Bedenkt man, daß mehr als vierzig solcher Wagen hintereinander fahren, so kann man annehmen, daß dieser Zug nicht wenig Feierliches hat. Wenn die Bedienten an der Drehlade angekommen sind, so ruft der Haushofmeister mit lauter Stimme den Namen seines Cardinals aus, einer seiner Conklavisten nahet sich von innen, um die Speisen von den Bedienten des Conklave in Empfang zu nehmen und auf Wärmbecken setzen zu lassen. Der Prälat, welcher Wache hält, hat jedoch die Befugniß, die Schüsseln zu durchsuchen, damit keine Briefe oder andere Mittheilungen ins Innere gelangen. Aus gleicher Ursache müssen alle Flaschen von Krystallglas und ohne Hülle sein. Sobald alle diese Bedürfnisse in das Conklave gebracht sind, versiegelt einer der sogenannten Cursoren im Conklave, den silbernen Stab in der Hand, das Thürchen der Drehlade mit seinem Wappen; der Groß-Ceremonienmeister thut ein Gleiches.

An eben demselben Orte wird auch den Gesandten und übrigen hohen Staatsbehörden Audienz gegeben; das dabei stattfindende Ceremoniel ist schon oben angegeben worden. Um sie zu empfangen, werden alle Tage drei Cardinäle, aus dem Orden der Bischöfe, Priester und der Diakonen erwählt. An eben diese wird auch durch den Gouverneur über alle äußere Angelegenheiten der höchsten Regierung Bericht erstattet. Die Aufwartung der Gesandten ist vorzüglich feierlich. Der Botschafter der hohen Mächte notifizirt zuerst dem Secretär des h. Collegiums, daß er Ausfertigungen des Hofes zu übergeben habe, und bezeichnet den Tag, an dem er seine Aufwartung zu machen wünsche. Nach Bewilligung derselben und der Bestimmung der Stunde, die gewöhnlich des Abends anberaumt wird, hält er dann seine feierliche Auffahrt. Er ladet alle seinem Hofe zugethanene römische Fürsten oder auch Gesandten anderer Mächte ein, sich seinem Aufzuge, der aus dem Gesandtenpalast ausgeht, anzuschließen, und läßt den Fürsten Chigi, als beständigen Marschall der römischen Kirche und Custos des Conklave, ersuchen, in der angezeigten Stunde ihn am Thore des Conklave zu empfangen. Bei solchen Aufzügen zeigen sich die Gesandtschaften in höchster Gala, und es sind oft gegen 100 Wagen, welche an ihren Zug sich anschließen. Wenn sie sodann an der geöffneten Drehlade in Gegenwart der Ordenshäupter ihre Aufträge kund gemacht haben, so antwortet einer der Erstern im Namen des h. Collegiums, und entläßt dann die Gesandten mit den gebührenden Danksagungen für die Theilnahme der hohen Mächte an den Angelegenheiten der katholischen Kirche und dem Wahlgeschäfte des h. Collegiums. Bei der Wahl

Leo XII. hielten die Gesandten Oesterreichs und Frankreichs solche feierliche Aufzüge. *)

VI.

Die Feierlichkeiten am ersten Tage der erfolgten Ernennung eines neuen Papstes.

Sobald das erwünschte Scrutinium eingetreten ist, in welchem die Uebereinstimmung von zwei Dritttheilen der Stimmen der Cardinäle sich ergeben hat, so ist die kanonische Wahl des Oberhaupts der katholischen Kirche entschieden. Sogleich nach der letzten Untersuchung der Stimmen wird der Name des Neuerwählten durch einen der Cardinäle, die an dem Tische in der Mitte sitzen, laut ausgerufen. Die übrigen Cardinäle, die dem Erwählten zur Seite saßen, rücken von ihm hinweg, um ihm Ehrfurcht zu bezeugen, daß er fortan nicht mehr ihres Gleichen sei. Der jüngste Cardinal-Dekan läutet darauf eine Glocke, zum Zeichen, daß die Ceremonienmeister nächst den Sekretären des Cardinalkollegiums in die Wahlcapelle eintreten sollen. Der Cardinal-Dekan, der erste Cardinalpriester und der erste Cardinaldiakon unter Begleitung des ersten Ceremonienmeisters nähern sich nun dem Hochwürdigsten Neuerwählten, und legen diesem die Frage vor: acceptasne electionem de te canonice factam in summum Pontificem? (nimmst du die kanonisch auf dich gefallene Wahl zum Oberhaupt der katholischen Kirche an?) Befindet sich der Gewählte nicht im Conklave, oder gehört er gar nicht zu den Cardinälen, so wird er in's Conclave berufen, oder ihm die Wahl offiziell durch eine Deputation bekannt gemacht. Bis zu dem Zeitpunkt, wo er definitiv ablehnt, kann das Cardinals-Collegium von der Wahl nicht wieder abgehen.

---

*) Der ausgezeichnetste Fremde, der je vor der Thür des Conklave erschien, war wohl der Kaiser Joseph II. Dieser kam 1769, in dem Jahre also, in dem Clemens XIV. zum Papst erwählt wurde, in Gesellschaft seines Bruders, des Großherzogs von Toskana, nach Rom. Als sie vor dem Conklave erschienen, drängten sich die Cardinäle herbei, um diese hohen Fremden zu bewillkommen. Man nahm keinen Anstand, sie zu bitten, auch das Inwendige des Conklave zu besehen. Auf die Frage des Kaisers, ob es ihm erlaubt wäre, in das Conklave zu gehen, antworteten die Cardinäle: für den Kaiser ist keine Clausur." Joseph trat nun ein, und besah die ganze Einrichtung des Innern. Er besuchte den ehrwürdigen alten Cardinal Albani in seiner Zelle. Hier bemerkte er, daß er den Degen an der Seite habe, und erklärte, daß er ihn an diesem Orte ablegen wolle. Die Cardinäle gaben dieß nicht zu, und sagten: er stehe da am rechten Orte zur Vertheidigung der Kirche. Man wird außer diesem Besuche im Conklave keinen Fall auffinden, in welchem es einem Fremden gestattet war, in dasselbe einzutreten.

Sedisvakanz ist nicht mehr vorhanden, vielmehr schon ein ius ad rem des Gewählten, ein Recht auf Erlangung des Pontificats constituirt. Gewöhnlich wirft sich der gewählte Cardinal auf die Kniee, und betet einige Minuten zu Gott um den Beistand des heil. Geistes. Dann steht er auf, erklärt, daß er diese höchste Würde der Kirche annehme, und fügt zugleich den Namen bei, den er in Zukunft als oberster Regent führen wolle. Diese Gewohnheit, daß sich die Päpste einen besonderen Namen beilegen, ist sehr alt. Das erste Beispiel dafür bietet Octavian, der sich Johann XII. nannte, 956. Von seinen Nachfolgern hat erst Johann XIV., früher Petrus, Bischof von Garia, 984, dieses Beispiel nachgeahmt. Seit Gregor V. 996, kommt der Namenswechsel häufiger vor; seit Gregor VI. 1045, ist er stehende Sitte. Indessen gab es auch Ausnahmen, z. B. die Päpste Hadrian VI. und Marcellus II. behielten diese ihre früheren Namen. Als Grund der Namensänderung gilt, — Cardinal Baronius gibt ihn an — daß der Papst zum Statthalter Christi erhoben wird und sich darnach von jedem andern Menschen unterscheidet, weßhalb auch Christus dem Apostel Petrus nach seiner Ernennung zum Statthalter der Kirche einen andern Namen gegeben habe. Alle offiziellen Erlasse werden fortan unter diesem angenommenen Namen publicirt, die Originale zeichnet der Papst aber immer mit seinem Taufnamen, der jetzige Papst also: Placet Joannes. Der Oberceremonienmeister als Notar des apostolischen Stuhles verfaßt über diesen Act ein gerichtliches Instrument, liest es mit lauter Stimme dem heiligen Collegium vor, und übergibt es dem Sekretär des letztern, so wie zwei (Unter-) Ceremonienmeistern, damit sie es als Zeugen unterzeichnen.

Hierauf nehmen die ersten Cardinaldiakonen den Neuerwählten in ihre Mitte und führen ihn vor den Altar, wo er ein kurzes Gebet spricht. Von diesem abtretend begleiten sie ihn in die Sakristei; hier setzt sich der Neuernannte in einen bereit stehenden Lehnstuhl, und wird nun von seinem Conklavisten-Kammergehülfen mit dem Beistande der Ceremonienmeister des im Conklave getragenen Cardinalsanzuges *) entkleidet, und mit dem päpstlichen Ornate angethan. **)

---

*) Dieser Anzug ist nach der angegebenen Beschreibung ein violet farbener Talar, Rochetto, Mozetta und die Cecoria oder ein um den Hals hängender gekräuselter schwarzer Mantel.

**) Der ganze päpstliche Ornat besteht 1. in einem weiß seidenen Rocke oder Toga, 2. in purpurfarbenen Schuhen, Pianelle genannt, worauf ein goldenes Kreuz gestickt ist, 3. in einem Baret oder der Haube von Sammet, welche bis über die Ohren geht, 4. in dem Oberrocke (Rochetta) von Carmelin, 5. dem Amitto oder Kragen, 6. dem Gürtel, von welchem an der linken Seite zwei andere Gürtel herabhangen, 7. der Stola, oder der Binde, mit drei Kreuzen gezieret, welche vom Halse auf beiden Seiten herabhängt, und mit köstlichen Perlen und großen Edelsteinen aus-

Sodann wird der Tragsessel (sedia gestatoria) auf den Tritt vor den Altar in der Wahlkapelle gesetzt und der heilige Vater, von den oben erwähnten Cardinaldiakonen bedient, an denselben geführt. Hat sich ersterer auf den Sessel niedergelassen, so beginnt die erste Huldigung (abbidieza ossia adoratione) der Cardinäle durch den Handkuß und die zweimalige Umarmung. Letztere nähern sich einzeln, nach dem Alter ihrer Ernennung dem Neuerwählten. Ist diese erste Adoration geendigt, so tritt der Cardinal-Camerlengo dem heiligen Vater näher, und steckt ihm den Fischerring an den Finger, welcher sodann von Sr. Heiligkeit dem Oberceremonienmeister eingehändigt wird, damit er den von dem Papste gewählten Namen darein eingraben lasse. Hierauf erbittet sich der erste Cardinal-Diakon vom neugewählten Papste die Erlaubniß, seine Erhebung zur päpstlichen Würde öffentlich bekannt machen zu dürfen, und verfügt sich nach erhaltener Bewilligung von einem der Ceremonienmeister, welcher das päpstliche Kreuz hoch vor ihm herträgt, begleitet, so wie von der päpstlichen Kammermusik umgeben, welche das ecce sacerdos magnus anstimmt, auf den großen Balkon über dem Portal des Quirinals (oder Vatikans), dessen Eingang bereits von den Mauern des Conklave ausgebrochen worden ist, und verkündigt, das Cardinal-Baret auf dem Kopf tragend, mit lauter Stimme die erfolgte Wahl des heiligen Oberhauptes der Kirche mit folgenden Worten: Annuncio vobis gaudium magnum; Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum . . . qui sibi imposuit nomen . . . . (ich verkündige euch große Freude, wir haben einen Papst in der Person Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn . . . . . welcher sich den Namen . . . . . beigelegt hat.

Schnell verbreitet sich die frohe Kunde von der Erwählung des neuen Oberhauptes der Kirche durch die ganze Stadt, und eine unübersehbare Volksmenge aus höhern und niedern Ständen eilt herbei, um ihre Theilnahme an der neuen Wahl eines Statthalters der Kirche durch ihren Freudenruf erkennen zu geben. Gleich darauf ertönt auch das Geschütz auf der Engelsburg, alle Glocken der Kirchen Roms werden geläutet, und die Schweizergarden geben auf ihren Posten Freudensalven.

Im Conklave selbst empfängt der Papst vom Gouverneur der Stadt den Commandostab zum Zeichen seiner Oberherrschaft, gibt ihm denselben aber sogleich wieder zurück. Ebenderselbe, so wie der Marschall des Conklave

---

geziert ist, 8. dem rothen päpstlichen Mantel und 9. der Mitra oder päpstlichen Mütze. Die alltägliche Kleidung des Papstes ist ein Chorkleid von weißer Seide, ein Unterkleid von feiner Leinwand, eine Kappe von rothem Sammet oder hochrothem Seidenzeuge. In den besondern Festzeiten wird die Farbe der Kleider verändert; an Ostern, dem Pfingstfest und an Frauentagen ist die Farbe weiß, in der Fasten und dem Advent violet, am Charfreitage und bei den Seelenmessen schwarz.

nebst sämmtlichen Conklavister und andern Personen, die sich daselbst aufhalten, werden zum Fußkusse zugelassen Der neue Papst begibt sich darauf in eine Zelle, und verweilt in derselben, bis alle Vorkehrungen zur öffentlichen Huldigung gemacht sind, welche gewöhnlich Nachmittags erfolgt. Sind die gehörigen Anstalten zur öffentlichen Anbetung getroffen, so fährt der heilige Vater, von dem Cardinal-Dekan, Unter-Dekan und Cardinal-Camerlengo begleitet, in halb öffentlichem Zuge (im Fall das Conklave im Quirinal gehalten wurde) nach dem Vatikan und tritt, nachdem er in der Sakristei unter Assistenz der beiden ersten Cardinal-Diakonen den päpstlichen Ornat, d. h. den Kragen, das Chorhemd, die Priestergürtel, die Stole, den Mantel mit der Inful (Bischofsmütze) angelegt hat, in die Sixtinische Kapelle ein;*) die Cardinäle aber kleiden sich in den langen Priesterrock, das Chorhemd und die violetfarbene Priesterkappe. In dieselbe eingetreten besteigt er nach einem kurzen Gebete den Altar, läßt sich mitten auf der Tafel desselben nieder, um sich in dieser Stellung die zweite Adoration durch den Kuß auf den Fuß und auf die vom Saum des Pluvials bedeckte Hand so wie die übliche Umarmung von sämmtlichen Cardinälen leisten zu lassen. Nachdem diese zweite Huldigung vollbracht ist, begibt sich der Utidore der heiligen Rota**) mit

*) Wenn das Conklave im Vatican selbst gehalten wurde, so wird der heilige Vater in die besagte Kapelle auf einem Tragsessel getragen.

**) Unter der Rota Romana versteht man das höchste Gericht in Rom, welches über weltliche und geistliche Streitigkeiten, vorzüglich in Hinsicht der Präbenden im römischen Gebiete und in auswärtigen katholischen Ländern als Appellationsgericht entscheidet, wenn diese Händel über 500 Scudi betragen. Es besteht aus zwölf Prälaten, welche den Namen Utidore di Rota führen; es werden als solche drei Römer, ein Toskaner, ein Mailänder, ein Bologneser, ein Geistlicher aus Ferara und Venedig, ein Franzose, zwei Spanier und ein Deutscher gewählt. Diese Würde wird aber nur Männern ertheilt, welche eine ausgezeichnete Kenntniß in der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, und wenigstens drei Jahre lang über das kanonische Recht öffentliche Vorlesungen gehalten haben. Sie erscheinen öffentlich nie anders, als in der großen rothen Kappe und der Rochetta, und behaupten den Rang über den Magister Palatii: der erste unter den Utidori ist Dekan. Der Name Rota kommt daher, weil der Boden, wo Gericht gehalten wird, mit Marmor in Gestalt der Räder gepflastert ist. Hat ein Utidore di Rota eine Untersuchung übernommen, so verfährt er nach jeder Instanz. setzt Termine, liquidirt, und untersucht ohne eine besondere Commission nöthig zu haben. Kommt es zum Schluß, so müssen die Stimmen der übrigen Räthe zugleich abgegeben werden, daher sitzt auch jeder Utidore mit seinen Notarien und Schreibern an einem besondern Tisch im Versammlungssaale. Bei diesem Gericht sind eine große Menge Pronotare und Advokaten angestellt. Die Streitigkeiten, in welche die Utidoren selbst verwickelt sind, dürfen nicht angenommen werden. Papst Johann XII. hat dieses Gericht zuerst eingesetzt, Papst Clemens VII. hat es vermehrt, und Alexander VIII. die Räthe desselben zu Subdiakonen ernannt.

dem Kreuze unter Vorausstritt einer zahlreichen Prälatur und der Kapell-sänger, welche letztere das ecce sacerdos magnus anstimmen, vor dem Altar und von da über die Constantinische Treppe nach der St. Peterskirche. Dem Kreuze folgen die Cardinäle nach ihren drei Ordnungen (Diakonen, Priester, Bischöfe), nach ihnen kommen die Conservatoren des römischen Volkes, der Gouverneur von Rom, mit dem Senator von Rom zur Seite,*) und endlich die drei ersten Cardinaldiakonen. Zuletzt erscheint Se. Heiligkeit auf dem Tragsessel, getragen von den Nobelgarden; die Capitäne derselben, die Commandanten der Linientruppen, so wie der Schweizergarden, umgeben ihn. Den Zug schließt der Utidore della Camera der Tessoriern, der Magiordomo (Oberhofmeister) der päpstlichen Paläste und endlich die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und die apostolischen Protonotarien.

Ist die Prozession in der Basilika angelangt, und Se. Heiligkeit zum Altar des allerheiligsten Sakramentes hingetragen, wo sie vom Tragsessel absteigen, so verrichten sie auf dem Knieschemel ein kurzes Gebet. Hierauf wird das Kreuz, unter Begleitung des heiligen Collegiums zum päpstlichen Altar (Altare della confessione di St. Petri) hingetragen, der heilige Vater erhebt sich abermals, empfängt die Mitra aus den Händen des ersten Cardinaldiakons, und wird auf dem Tragsessel an gleichen Altar getragen. Ist er in der Mitte des Presbyteriums angekommen, so verrichtet er das gewöhnliche Gebet mit der Mitra auf dem Haupte. Hierauf besteigt er den Altar und läßt sich auf einem rothen Kissen in der Mitte der Tafel nieder. Unmittelbar darauf stimmt der Cardinaldekan unter Assistenz der päpstlichen Sänger den Ambrosischen Lobgesang an. Während des Gesanges empfängt der heilige Vater von den Cardinälen, die nach ihren drei Ordnungen auf den errichteten Bänken sitzen, die dritte und zwar öffentliche Hul-

---

Von den Utidoren di Rota ist aber der Utidore della Camera wohl zu unterscheiden. Unter der apostolischen Kammer versteht man das Collegium zu Rom, unter dessen Aufsicht die Berechnung der Einkünfte des Papstes stehet. Es ist aus dem Cardinal Camerlengo, als Chef des Departements, dem Gouverneur der Stadt Rom (als Viceкämmerer), dem Präsidenten, dem Utidore der Kammer, dem Prokurator Fisci, dem Generalschatzmeister und zwölf Clerikern zusammengesetzt. Der Gouverneur entscheidet vorzüglich in Civilsachen, der Utidore ist eigentlicher Oberrichter am päpstlichen Hofe über die höchsten Stellen desselben, und seine Stelle wird nur durch den Tod oder die Beförderung zum Cardinal erledigt, der Generalschatzmeister untersucht die Rechnungen, und erkennt über die Spolia der Geistlichen; der Prokurator Fisci vertheidigt die Rechte desselben.

*) Der Senator Roms ist die erste obrigkeitliche Person, oder der Präfect der Stadt Rom. Er hat seine Residenz im Capitolium, und verwaltet die Justiz in den gewöhnlichen Händeln der römischen Bürger, ihm sind drei Vikarien beigegeben.

digung. Nachdem diese Adoration und der Lobgesang zu Ende ist, stimmt der Cardinaldekan die herkömmlichen Antiphonen und Gebete über den neuen Papst an. Dieser steigt sodann vom Altare herunter, stellt sich auf die obere Stufe desselben, und ertheilt nach dem üblichen Rituale der zahlreichen Volksmenge, welche sich in dem weiten Dom von St. Peter versammelt hat, den feierlichen apostolischen Segen.

Ist diese imposante Function mit dem damit verbundenen Mariäläuten geendigt, so wird der heilige Vater von dem päpstlichen Ornate entkleidet, begibt sich zu Fuße in die Sakristei, und fährt in obenbenannter Begleitung (wenn er im Quirinal gewählt wurde) in demselben halb-öffentlichen Zuge, wie er gekommen war, unter Voraustritt von 22 Fackelträgern, unter dem Jubel des Volkes und dem Donner des Geschützes von der Engelsburg, in seine Residenz zurück.

An diesem Tage wird das Conklave gänzlich geöffnet, und die Cardinäle kehren in ihre Wohnungen zurück. Die drei darauf folgenden Tage sind bestimmt, die Fürsten und Herren vom römischen und auswärtigen Adel zum Fußkusse bei Sr. Heiligkeit vorzulassen, und den apostolischen Segen zu erhalten.

An dem Abende dieser Tage sind die Façaden der Paläste des diplomatischen Corps, der römischen Fürsten und Großen, so wie die öffentlichen und Privatgebäude beleuchtet, um die theilnehmende Freude über die neue Papstwahl an den Tag zu legen.

VII.

Die Stellung der weltlichen Mächte zur Papstwahl.

Einen andern Modus der Besetzung des päpstlichen Stuhles als durch die beschriebenen drei Wahlarten erkennt das positive Recht der Kirche nicht an. Mehrfach sind allerdings Seitens der Päpste Versuche gemacht worden, noch bei ihren Lebzeiten über die Person ihres Nachfolgers zu bestimmen. So von Symachus I. auf der römischen Synode von 499, von Bonifalius II. (530—532), von Cölestin III. (1191—1198), indessen ohne allen Erfolg. Pius IV. (1558—1565), welcher sich einen Coadjutor ium spe succedendi bei Lebzeiten bestellen lassen wollte, gab diesen Versuch wieder auf und erklärte selbst die Meinung, daß der Papst zum Designiren seines Nachfolgers befugt sei, für falsch. Noch weniger wie dieser, können die Wahlberechtigten bei Lebzeiten des Papstes ihm im Voraus einen Nachfolger bestimmen, ja es sind sogar Bewerbungen um die spätere Erlangung der päpstlichen Würde, und darauf bezügliche Verhandlungen während der Lebzeiten des Papstes bei schweren Strafen verboten.

Daß die früher ausgeübte Einwirkung des römischen Kaisers seit dem 12. Jahrhundert thatsächlich aufgehört hat, ist schon in der Einleitung erwähnt. Auch die seitdem erlassenen Constitutionen über die Papstwahl melden von einer solchen Einwirkung durchaus nichts. Demungeachtet ist für die letzten Jahrhunderte ein gewisser, freilich nur negativer Einfluß der weltlichen Mächte, das s. g. ius exclusivae, bezeugt. Dieser äußert sich darin, daß die bedeutenderen katholischen Staaten, nämlich früher das deutsche Kaiserreich, an dessen Stelle dann Oesterreich getreten ist, Frankreich und Spanien, jeder eine nicht genehme Person von der Wahl zum Papst ausschließen können. Die Zeit der Entstehung dieses Rechtes ist unbekannt und ebensowenig läßt sich irgend ein Zusammenhang mit den Seitens der deutschen Kaiser früher geübten Gerechtsamen ermitteln. Ja die römische Kurie hat dieses Recht niemals ausdrücklich anerkannt. Bei dem Mangel an detaillirten Nachrichten muß daher leider auf eine Darlegung der Entwicklung des Institutes verzichtet werden.

Daß die Exclusive noch heute in Rom als practisch anerkannt wird, ergeben wenigstens Berichte aus dem Cardinalkollegium selbst. Bei dem Conklave nach dem Tode Pius VII. 1823, erhielt Cardinal Severoli von Oesterreich die Exclusive und empfahl darauf seinen Freunden den Cardinal della Genga, der auch als Leo VII. daraus hervorging. Das Conclave nach dem Tode Pius VIII., Mitte December 1830, schien mit der Wahl des Cardinals Giustiniani abschließen zu wollen, indem ihm nur noch 8 Stimmen an der erforderlichen Majorität fehlten. Da theilte der spanische Bevollmächtigte, Cardinal Marco dem Cardinal-Dekan Pacca mit, daß Spanien sein Veto einlege, die betreffende Note wurde von letzterem in der Wahlversammlung verlesen, von der Wahl Abstand genommen und demnächst Gregor XVII. gewählt. Schon 1644 veranlaßte dieses Recht der Exclusive, welches im 16. Jahrhunderte Philipp II. von Spanien sogar zu einem förmlichen ius inclusive umzugestalten versuchte dahin, daß über einen von ihm positiv vorgeschlagenen Candidaten vorweg abgestimmt werden sollte, heftige Streitigkeiten. Man fragte die Beichtväter des Concils um Rath und diese riethen dasselbe zu respectiren.

Was seine Ausübung anlangt, so wird dadurch der Satz, daß mit der erfolgten Publication der Zweidrittel-Majorität der neue Papst bestimmt ist, nicht berührt, vielmehr muß die Recusation des nicht genehmen Cardinals vor der Vollendung der Wahl erfolgen. Mit Ausübung der Exclusive wurde früher der Cardinalprotector der betreffenden Nation, jetzt nach dem Aufhören dieses Institutes wird dagegen damit ein in das Vertrauen gezogener Cardinal beauftragt. Da jede Macht nur gegen eine Person bei der jedesmaligen Wahl protestiren kann, so wird die Exclusive, um sie nicht nutzlos gegen einen nicht in Frage kommenden Candidaten zu richten, erst in dem Augenblick

geltend gemacht, wo es wahrscheinlich wird, daß der Betreffende die erforderliche Majorität erhält.

Eine Nichtbeachtung der erhobenen Exclusive, welche, soweit bekannt, noch nicht vorgekommen ist, könnte übrigens keinen Einfluß auf die sonst gültig erfolgte Wahl äußern, weil das ganze Institut nur auf Connivenz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes nirgends in den Constitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Gültigkeit anerkannt ist.

VIII.

Einzug des heiligen Vaters in die Peterskirche am Krönungstage und das Hochamt dort.

Gewöhnlich wird die Krönung des heiligen Vaters, nach der Erwählung desselben, an einem Sonn- oder Festtage vorgenommen. An diesem Krönungstage begibt sich der Papst nach der St. Peterskirche in hochfeierlichem Zuge. An dessen Spitze befindet sich der Consistorial-Advokat, der geheime und Ehrenkämmerer, die zahlreichen Prälaten in Cappa. Nun folgen der Utidor di Rota, der das Kreuz vorausträgt, das ganze heilige Collegium der Cardinäle mit rothem Baret, die Conservatoren, der Gouverneur von Rom, mit dem Senator dieser Stadt an der Spitze und die Cardinal-Diakonen. Hinter diesen wird Se. Heiligkeit in einem Tragsessel von Kammerbedienten in rother Livre getragen, ihn umgeben die Generallieutenants der Nobelgarde, die Oberbefehlshaber der Linientruppen, der Commandant des Forts St. Angelo, die adeligen geheimen Kämmerer und die Schweizergarde; so gelangt der Zug über die konstantinische Stiege in die Peterskirche. Unter dem Portal dieser Kirche ist ein Thron mit einem Baldachin erbaut, neben demselben sind Sitze für das heilige Cardinals-Collegium angebracht. Se. Heiligkeit verläßt den Tragsessel, und besteigt unter Asistenz der erwähnten Cardinal-Diakonen den Thron, während die Chorsänger das Tu es Petrus anstimmen. Einer der Cardinäle tritt sodann auf Einladung des Ceremonienmeisters zur Rechten des heiligen Vaters, und hält mit entblößtem Haupte eine lateinische Rede. Nachdem er Sr. Heiligkeit den Fuß und die Hände geküßt, und von ihm die Umarmung empfangen hat, bittet er den Papst, ehe er auf seinen Platz zurückkehrt, das ganze ehrwürdige Capitel und den Clerus der Peterskirche, so wie die Chorsänger zum Fußkusse zu lassen. Ist diese Huldigung geendigt, so beginnt unter Leitung der Ceremonienmeister die Procession in die reich geschmückte Kirche selbst, wobei die Cardinäle nach dem Kreuze in ihrer gewöhnlichen Ordnung dem heiligen Vater vortreten.

Unter dem Jubelruf der anwesenden Gläubigen hält auf diese Weise Se. Heiligkeit, auf einem Tragsessel sitzend, den Einzug in die Kirche, begeben sich dann in die Kapelle des allerheiligsten Sakraments, steigen in derselben ab, und verrichten mit abgelegter Inful ihr Gebet knieend vor dem Altare. Hierauf begibt sich der heilige Vater neuerdings in den Tragsessel, um in die Kapelle des heiligen Gregors (die Clementische genannt) getragen zu werden. In derselben verrichtet er abermals auf einem Schemel mit der Inful auf dem Kopfe ein kurzes Gebet, und verfügt sich sodann auf den ihm bereiteten Thron dem großen Altar gegenüber, im Hintergrunde der Kirche. Ihm zur Seite setzen sich die fremden Gesandten, und die römischen Fürsten, die Cardinäle aber, in rothen Mänteln, nahen sich, um ihm die Hand zu küssen, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe küssen den Fuß. Nach geendigter Adoration stellt sich der Utidore di Rota mit dem Kreuze zu den Füßen des Thrones, und nachdem der Cardinal-Dekan dem heiligen Vater die Inful abgenommen hat, steht er auf, spricht das sit nomen Domini, ertheilt die heilige Benediction und läßt sich wieder auf den Thron nieder.

Nun kleiden sich die Cardinäle in weiße Gewänder, die Cardinal-Bischöfe nämlich nehmen das Pluvial, Pektoral und die Inful,*) die Cardinalpriester das Meßgewand und die Inful, die Cardinal-Diakonen die Dalmatika **) und die Inful, die Erzbischöfe und Bischöfe das Pluvial und die Inful von weißer Leinwand, die bei der Function nicht wirklich Dienst thuenden Utidori die Rota die Tunizella,***) die Consistorial-Advokaten das

---

*) Pluvial ist eine priesterliche Kleidung, welche von oben bis unten den ganzen Körper bedeckt (als Schützer gegen den Regen von pluvia); vor Zeiten hatte man auch den Kopf damit bedeckt, zum Zeichen davon hat jedes Pluvial rückwärts einen herabhängenden Deckel von gleicher Farbe, welches Caputium (Kopfbedeckung) heißt. Das Pectoral ist ein Kreuz von Gold oder Silber mit Edelsteinen besetzt. Die Geistlichen, denen bischöfliche Insignien gestattet sind, tragen dieses auf der Brust. Die Inful ist eine Hauptmütze, deren sich alle diejenigen höhern Geistlichen bedienen dürfen, denen die bischöflichen Insignien zugestanden sind. Sie ist seit dem zehnten Jahrhundert ein ausgezeichneter Schmuck der hohen Prälaten.

**) Die Dalmatika ist das Oberkleid eines Diakons und Subdiakons, wenn er am Altare dient (Levit), die zuerst in Dalmatien üblich gewesen ist, und vom Papst Silvester allgemein eingeführt wurde. In ältern Zeiten waren die Dalmatiken mit Aermeln versehen, daher noch jetzt zwei Lappen an den Levitenröcken über die Schultern herabhängen. Selbst die Bischöfe bedienen sich der Dalmatik bei einem feierlichen Hochamte der heiligen Messe.

***) Die Tunizella ist ein gewöhnliches Kleid für die Subdiakonen, sie hat längere Aermel, als die Tunika. Sie ist meistens von weißer Farbe. Ueber die Tunizella tragen die Bischöfe die Dalmatik.

Pluvial quer mit einer Oeffnung zur rechten Hand, und die übrige Prälatur den Chorrock über das Chorhemd mit abgenommener Haube.

Seine Heiligkeit erheben sich hierauf und stimmen die Terz*) an, welche von den Chorsängern und Caplänen fortgesetzt wird; in der Zwischenzeit aber betet der heilige Vater die Psalmen, und bereitet sich zur heiligen Messe vor, wobei er von zwei Patriarchen mit dem Buche und dem Leuchter bedient wird. Hierauf reicht der Utidore di Rota, welcher bei der darauf folgenden Messe den Dienst als Subdiakon versieht, dem Papste die Sandalien zum Anziehen. Hat der heilige Vater die Terz mit dem Gebete geendet, so legt er Pluvial und Pectoral ab, wäscht die Hände, legt den Gürtel ab, und wird unter Assistenz des als Diakon dienenden Cardinal-Diakon mit den Meßkleidern angethan; diese bestehen nämlich aus dem Succinctorium, Pectoralkreuz, Fantone, Stole, Tunizella, Dalmatika, den Schuhen, dem Meßgewand und Inful. Nach vollendeter Ankleidung steckt der bei der Messe assistirende Cardinal-Dekan Sr. Heiligkeit den päpstlichen Ring an den Finger, und reicht auch das Weihrauchschiffchen hin, um den Weihrauch in das Rauchfaß zu streuen.

Nun begibt sich der erste Cardinal-Diakon an den Anfang der um den Thron gestellten Stühle, um die Ordnung der Prozession zu leiten, welche um das ganze Chor herum sich bewegen soll, und überläßt zweien andern Cardinälen die Assistenz des Thrones. Der erste assistirende Diakon stimmt darauf die Worte an: „Procedamus in pace.“ Der heilige Vater besteigt den Tragsessel mit dem Baldachin und die Prozession zieht zum sogenannten Confessionsaltar hin. Während derselben nähert sich ein Ceremonienmeister mit gebeugtem Knie zu drei verschiedenen Malen dem Tragsessel, verbrennt vor Sr. Heiligkeit einen Büschel Werg, der auf einem silbernen Stabe befestigt ist, und singt dabei mit lauter Stimme: „Pater sancte, sic transit gloria mundi.“ (Heiliger Vater, so vergeht die Herrlichkeit der Welt.)

Ist die Prozession und das Chor geendet, Se. Heiligkeit im Presbyterium angekommen, und vom Tregsessel abgestiegen, so beginnen Sie an den Stufen des apostolischen Altars die öffentliche Schuld zu beten, und empfangen von dem lateinischen Subdiakon die Manippel. Nach geendigtem

---

*) Die Terz wird ein Theil von den päpstlichen Tagzeiten genannt, welche sonst um die dritte Stunde (jetzt die neunte Stunde) gebetet wurde. Der heilige Blasius hatte schon verordnet, daß die Geistlichen um diese Stunde ihre Andacht verrichten sollen, weil in derselben der heilige Geist am ersten Pfingsttage auf die Apostel ausgegossen wurde. Man nannte überhaupt diese Stunde die heilige, da auf Verordnung des Papstes Telesphorus (im zweiten Jahrhundert) der Gottesdienst an Festtagen um neun Uhr seinen Anfang nehmen mußte. Jetzt wird die Terz mit den übrigen kleinen kanonischen Stunden im Chore abgebetet.

Gebet verfügt sich der heilige Vater abermals in den Tragsessel und empfängt von dem Cardinal-Evangeliums-Diakon die Inful, drei andere Cardinäle aber stellen sich vor ihm hin, lesen einer nach dem andern die Oration, wobei ein Ceremonienmeister das Buch hält. Hierauf steigt der heilige Vater vom Tragsessel, und begibt sich mit abgenommener Inful an die Altarsstufen, an welchem der lateinische Subdiakon das Pallium dem assistirenden ersten Cardinal-Diakon übergibt, welches er, nachdem er es dem heiligen Vater zu küssen hingereicht hatte, diesem umhängt. Folgende Formel wird bei dem Umhängen ausgesprochen: „Accipe pallium, sanctam plenitudinem pontificialis officii ad honorem omnipotentis Dei, et gloriosissimae eius matris, et sanctorum apostolorum Petri et Pauli et sanctae romanae ecclesiae." (Empfange das Palladium die Fülle der päpstlichen Würde zur Ehre des allmächtigen Gottes, der ruhmwürdigsten Jungfrau Maria seiner Mutter, der heiligen Apostel Petri und Pauli und der heiligen römischen Kirche.) Das Pallium wird vom Cardinal an den drei Kreuzen mit drei großen Diamantrosen befestigt. *) Nachdem der heilige Vater den Altar geküßt und beräuchert hat, begibt er sich wieder auf den Thron. Inzwischen nähern sich die Cardinäle einer nach dem andern nach ihrer Ordnung, um ihre Adoration Sr. Heiligkeit zu weihen, indem sie demselben knieend den Fuß und stehend die Hand küssen, und dann die Umarmung empfangen. Die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe küssen hingegen den Fuß und das Knie, die infulirten Aebte und Pönitentiarien von St. Peter aber den Fuß allein.

Nach geendigter Adoratio geht der Papst ohne Inful an den Altar, sagt den Introitus, das Cyrie, beginnt das Gloria in excelsis, und kehrt auf den Thron zurück. Hat die Musik das Gloria geendigt, so begibt sich der heilige Vater wieder an den Altar, singt die Collecte und kehrt zum Throne zurück. Jetzt begibt sich der Cardinal-Diakon, einen Ceremonienstab in der Hand, unter Begleitnng von vier Stabträgern, dem Utidore die Rota und den Consistorial-Advokaten in die unterirdische Kapelle (Confession genannt), wo die Gebeine des heiligen Petrus und Paulus ruhen, um dort die Gebete zur Ertheilung des göttlichen Beistandes für den neuen Papst mit lauter Stimme abzusingen. Dreimal wiederholt er daher die Worte: Exaudi Christe Domino nostro . . . e Dei decreto summo Pontifice u. s. w., dann fügt er hinzu: Salvator mundi; die andern ant-

*) Das Pallium zu allen Zeiten zu tragen, ist nämlich ein Vorrecht der Päpste, indem die Erzbischöfe dasselbe nur an gewissen Festtagen und nur in ihren eigenen Kirchen tragen dürfen. Daß das Pallium ein Unterscheidungszeichen der Bischöfe ist, daß sie dieses allein vom Papste erhalten, keine erzbischöflichen Amtsverrichtungen ausüben können, ist bekannt.

worten ebenfalls zu dreimalen: Tu illum adiuva sancta Maria, tu illum adiuva. Hierauf singt der lateinische Subdiakon die lateinische Epistel, und der griechische Subdiakon die griechische; eben so werden mit den gewöhnlichen Rubriken das lateinische Evangelium vom administrirenden Cardinal und sodann das griechische abgesungen, die zwei heiligen Evangelienbücher aber werden dem heiligen Vater von den Subdiakonen zum Kusse dargereicht.

Nun stimmt der heilige Vater das Credo an, nach dessen Ende er vom Throne steigt und in Begleitung der assistirenden Erzbischöfe sich zum Altare begibt, dort das Offertorium verrichtet und die Messe fortsetzt. Vor der Communion kehrt er zum Throne zurück, der administrirende Cardinal aber, nachdem er die Hostie, bedeckt auf der Patene, emporgehoben hat, gibt diese mit der geordneten Kniebeugnng dem lateinischen Subdiakon in die Hände, von welchem sie zum Throne in die Höhe gehalten wird, worauf der heilige Vater sie anbetet. Auf gleiche Weise wird der heilige Kelch vom Altare weggenommen, und zur Anbetung dem heiligen Vater hingereicht. Letzterer communicirt nun stehend auf dem Throne, und zwar empfängt er das heilige Blut mittelst einer silbernen Röhre. Eben so communicirt der Cardinal-Dekan und der Subdiakon auf dem Throne, kehren jedoch hernach zum Altare zurück, verzehren das Uebrige der heiligen Gestalten und reinigen den Kelch und die Röhre. Der Senator von Rom, der bei dem Throne assistirt, reicht Sr. Heiligkeit die Handwaschung, alle Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe stehen während der heiligen Handlung mit der Inful in der Hand; der übrige Theil der Prälaturen, die Geistlichen und andere hohen Standespersonen, die in der Kapelle Zutritt haben, knieen. Der heilige Vater verfügt sich hierauf vom Throne zum Altar, endet die heilige Messe, und gibt dem Volke die Benediction. Nach derselben überreicht der Cardinal-Erzpriester im Namen des Capitels Sr. Heiligkeit als gewöhnliche Priester-belohnung pro missa bene cantata, fünf und zwanzig Julien (eine Münze des Alterthums) in einem Beutel von Silberstoff.

IX.

Krönung des heiligen Vaters.

Nun beginnt die feierliche Procession um die Krönung Sr. Heiligkeit vorzunehmen. Diese findet auf der großen Altane der Benediction der Peterskirche statt. Der Zug dahin geschieht nach der oben bei dem Eintritt in die Basilika beschriebenen Weise. Die ganze Prälatur, alle die in der Capelle Zutritt erhalten, so wie die hh. Cardinäle treten voran, und Se. Heiligkeit wird in dem Tragsessel unter dem Baldachin getragen. Von allen

Seiten ertönt dem heiligen Vater der Freudenruf der versammelten Menge; unter einem wogenden Gedränge, zwischen dem Spalier, welches die Bürgermiliz und die Linientruppen, so wie die aufgestellte Schweizergarde macht, gelangt er endlich auf den Balkon der Einsegnung, von welchem der ganze große Vatikanplatz übersehen werden kann, und auf dem, um die Ordnung zu erhalten, schon zuvor die päpstlichen Carabinieri und ein Theil des übrigen Militärs in Eskadroren aufgestellt sind.

Auf dem Balkon angekommen, setzt sich der heilige Vater auf den daselbst errichteten Thron, welcher der ganzen Volksmenge auf dem Platze sichtbar ist. Die Capelle und geistlichen Sänger singen darauf den Antiphon: corona aurea super caput eius. Der Cardinal-Dekan spricht die Versikeln und die Oration: omnipotens sempiternae Deus, dignitas sacerdoti u. s. w. Nach geendigter Oration nimmt der erste Cardinal-Dekan Sr. Heiligkeit die Inful ab, und setzt ihr in Verbindung mit dem Cardinal-Dekan die dreifache Krone auf; folgende Formel wird dabei gesprochen: Accipe tiaram tribus coronis ornatam, et scias, te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen!*) (Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiare und wisse, du seiest der Fürsten und Könige Vater, der Regierer des Erdkreises, der Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi, dem Ehre sei und Ruhm in Ewigkeit.)

Nachdem hierauf die ritualmäßigen Gebete gesprochen worden sind, erhebt sich Se. Heiligkeit vom Throne und ertheilt den zahllos versammelten Gläubigen den Segen. Ein allgemeiner Jubelruf erfüllt die Luft, die Kanonen der Engelsburg donnern, alle Truppen auf dem Paradeplatze geben Salven, die Trommeln, die Musik der Regimenter, und die Glocken der großen Hauptstadt ertönen. Gleich darauf verkünden zwei Cardinal-Diakonen den vollkommenen Ablaß in der gewöhnlichen Kirchenform. Zum Schluß erhebt sich der heilige Vater noch einmal, und ertheilt allen Anwesenden zum zweiten Male die Benediction. Ist diese gegeben, so verfügt er sich in die Paramentenkammer, um die heil. Kleider abzulegen. Hier wird Se. Heiligkeit von dem Kardinal-Dekan im Namen des ganzen heiligen Collegiums zu ihrer glorreichen Krönung erfurchtsvollst beglückwünscht; sie selbst aber begeben sich in der Privatkleidung, wie sie gekommen waren, in

---

*) Die dreifache Krone, Tiara genannt, ist die Hauptzierde des Oberhauptes der Kirche; sie besteht aus drei goldenen Kronen nebst einem Kreuz in der Höhe mit zwei herabhängenden Bändern Papst Bonifacius VIII. ließ sich zuerst statt der einfachen zwei goldene Kronen machen, Benedict XI. wurde 1303 zuerst die mit drei Kronen verzierte Tiara aufgesetzt. Die Päpste tragen diese Krone meistens, wenn sie dem Volke den feierlichen Segen geben.

ihren Palast zurück. Der Abend des Krönungstages wird durch die glänzendste Illumination verherrlicht, indem die Paläste der Herren Cardinäle, der auswärtigen Gesandten, der Prälaten, der Fürsten und des römischen Adels, so wie mehrere Kirchen und die meisten Privathäuser auf's reichste und geschmackvollste beleuchtet werden.

X.

Einzug des heil. Vaters in die Laterankirche.

Die Kirche von St. Johann im Lateran, auf dem Berge Celio gelegen, wird als die eigentliche Hauptkirche der katholischen Christenheit angesehen, und alle anderen Kirchen als Filialkirchen betrachtet, weil in derselben ehemals die römischen Kaiser gekrönet, und der heilige Vater in dem nahe daran liegenden Palast seine erste Residenz und die Concilien hielt. Jedes neuerwählte Oberhaupt der katholischen Kirche nimmt daher von derselben feierlichen Besitz. In dieser Absicht verfügt sich der neugewählte Papst in hochfeierlicher Prozession dahin; jedoch findet dieselbe oft erst mehrere Monate nach der Krönung statt. Den Zug beginnen alle Hofämter, sie erscheinen in ihren alterthümlichen Abzeichnungen und zwar zu Pferde, ihnen folgen der römische Adel, die römischen Munizipal=Beamten, die fremden Gesandten, die päpstlichen Kreuzträger u. s. w. Hinter dieser zahlreichen glänzend geschmückten Menge wird der heilige Vater, umgeben von der Nobel= und Schweizergarde in einer rothsammetenen Sänfte, mit goldenen Fransen geziert, getragen. Er selbst ist in seinen weißmarmornen Leibrock, sein Chorhemd und rothsammetenen Mantelkragen gekleidet; ist es Sommer, so hat er seine Stole und rothe Kappe unter dem gleichfarbigen Hute. Wenn der Papst dieser Procession zu Pferde beiwohnt, so reitet er einen Schimmel, welcher bis in die Mitte des Petersplatzes von einem Mitglied des fürstlichen Hauses del Colio, und nachher wechselweise von den Conservatoren und dem Prior des römischen Volkes am Zügel geführt wird. Hierauf folgen die Herren Cardinäle und die übrige hohe Geistlichkeit zwei und zwei, alle zu Pferde. Den Schluß machen Wechsel=Pferde, die Staatskarossen des Papstes und der Cardinäle, und Abtheilungen vom päpstlichen Militär.

Der Weg, den diese feierliche Prozession nimmt, geht längs der Burg St. Peter zur Brücke der Engelsburg, von da in Banchi Parrionne nach St. Andre Valle della Cesarini Jesu, zum Capitol. Hier ist ein Triumphbogen errichtet, wo der Senator Roms dem Papst die Schlüssel überreicht, einen elfenbeinernen Stab in der Hand eine Rede hält, und den Eid der Treue ablegt. Von da geht man über das Campo Vaccino, durch den Tri=

umphbogen des Titus zum Colliseum. Hier überreicht der Ober-Rabbiner der Juden Roms dem heiligen Vater die fünf Bücher Mosis, und flehet um Schutz für seine Nation. So wie überhaupt alle Straßen zum Lateran mit Teppichen behangen und durch Blumen geziert sind, so geschieht dies vorzüglich von den Israeliten, welche den Weg jenseits des Titusbogen bis zum Colliseum mit Teppichen schmücken, auf welchen lateinische und hebräische Inschriften mit Beglückwünschungen für den neuen Papst stehen. Ist der heilige Vater an der Kirche St. Johann angelangt, so tritt er aus seiner Sänfte oder steigt vom Pferde, der Cardinal-Erzpriester aber reicht demselben das Kreuz zum küssen hin. Der Papst legt nun den päpstlichen Ornat an, und steigt auf den unter dem Portikus der Kirche errichteten Thron. Die Chorherren und Geistlichen des Laterans werden zum Fußkusse gelassen, und der Cardinal-Erzpriester nimmt das Wort, und überreicht Sr. Heiligkeit zwei Schlüssel der Kirche, von denen der eine von Gold, der andere von Silber verfertigt ist, auf einer vergoldeten mit Blumen gezierten Schüssel.

Nun kleiden sich die Cardinäle in ihren Ornat, und der heilige Vater nähert sich, vom Throne aufgestanden, dem Haupteingange des Saales, an welchem ihm der Cardinal-Erzpriester den Weih-Wedel überreicht, mit welchem er die Umstehenden besprengt, der Papst selbst wird von dem Cardinal drei Mal beräuchert. Der heilige Vater steigt wieder in den Tragsessel, in welchem er unter einem von den Chorherren des Laterans gehaltenen Himmel durch die Kirche bis zum großen Altar getragen wird. Hat er an demselben sein Gebet verrichtet, so verfügt er sich, in dem Tragsessel sitzend, in das Chor, um sich dort auf den Thron zu setzen, daselbst die Huldigung der Cardinäle zu empfangen, und von demselben herab den Segen zu ertheilen. Von hieraus wird der Papst in den Palast des Laterans, in den Saal des Conciliums gebracht, es werden daselbst die vorgeschriebenen Gesänge angestimmt und Gebete von dem Cardinal-Erzpriester gesprochen; die Cardinäle aber und die vornehmsten Prälaten enthalten aus der Hand des heiligen Vaters eine goldene und silberne Denkmünze mit seinem Brustbilde und Sinnbild. Nachdem sodann Sr. Heiligkeit die päpstliche Krone aufgesetzt worden ist, wie in St. Peter, so geben sie auf dem nächst dem Concilium-Saale sich befindenden Platze dem Volk zwei Mal den Segen, und lassen durch den Groß-schatzmeister kleine Silbermünzen, die ausdrücklich dazu geschlagen werden, und mit dem päpstlichen Wappen versehen sind, unter die versammelte Menge auswerfen; dabei werden die Worte gesagt: dispersit, dedit pauperibus (er hat es den Armen ausgetheilt.) Hiermit ist diese hochfeierliche Prozession in das Lateran beendigt. Der heilige Vater legt wieder seine gewöhnlichen Kleider an und kehrt, wie bei dem Hinzuge, von den Großen des Hofes und dem römischen Adel begleitet, in seine Residenz zurück.

Anhang I.

Von der Capelle des Papstes.

Unter der Capelle des Papstes werden diejenigen festlichen Tage verstanden, an welchen entweder vom heiligen Vater selbst oder von den Cardinälen in Gegenwart desselben in der päpstlichen Capelle Messe gehalten wird. So wie man an den Höfen der katholischen Fürsten diejenigen Festtage Capelltage nennt, an welchen der Hofgottesdienst mit besonderer Feierlichkeit gehalten wird, und bei welchen die fürstlichen Personen und der ganze Hofstaat dem Gottesdienste mit außerordentlicher Ceremonie beiwohnet, die daher im Hofkalender jährlich bemerkt werden, so gibt es auch bei dem römischen Hofe besondere Capelltage. Für jedes Jahr sind vierzig solcher Capellen oder feierliche Meßgottesdienste angeordnet. Drei derselben, nämlich in den Weihnachtstagen, an Ostern und Pfingsten werden vom Papste selbst, die übrigen aber von den Cardinälen in Gegenwart des Papstes celebrirt. Des Abends vor den Festtagen wohnt der heilige Vater mit den Cardinälen der ersten Vesper in der Capelle bei. Der Ort, wo die Capellen gehalten werden, ist gewöhnlich der apostolische Palast; residirt also der Papst im Vatikan, so wird in der Sixtinischen Capelle Gottesdienst gehalten, wohnt er im Quirinal, so bedient man sich der Paulinischen Capelle. Am Oster- und Petrusfest geht der heilige Vater nach der St. Peter, am Maria Himmelfahrtstag verfügt er sich in einer feierlichen Prozession nach der Kirche Maria maggiore. Im Advent und an den Fastensonntagen geht der Papst zu Fuß nach seiner Capelle. An andern Tagen aber wird er auf einem Lehnsessel bis zu dem Gemache gebracht, in welchem der päpstliche Ornat verwahrt wird. Nach geschehener Ankleidung setzt er sich in einen andern Lehnsessel, der von zwölf seiner Bedienten in langen rothen Röcken auf der Schulter getragen wird. Begibt er sich nach St. Peter, so wird der Himmel von den St. Petersrittern gehalten, und zwei Cammerbedienten gehen vor ihm her, von denen jeder einen Pfauenschweif in der Hand hat, wodurch die Flügel der heiligen Seraphinen angedeutet werden. Die Prozession wird durch die Begleitung der Herren Cardinäle, der hohen Prälaten, der römischen Fürsten, der auswärtigen Gesandten und der übrigen Hofbeamten verherrlicht. Am ersten Adventsonntage und Donnerstags vor Ostern trägt der Papst das allerheiligste Sakrament um das Grab Petri, und deswegen unterstützen ihn zwei Cardinal-Diakonen an dem Arme.

Wenn der heilige Vater das Hochamt der heiligen Messe in eigener Person an den angeführten Tagen hält, so finden dabei zwei besondere Gebräuche statt, die sonst nicht gewöhnlich sind. Der erste Gebrauch besteht darin, daß zwei Evangelien von den administrirenden Diakonen abgesungen

werden, eines in der griechischen und das andere in der lateinischen Sprache; bei Absingung des Evangeliums sind sieben Akolythen mit brennenden Kerzen zugegen. Der zweite besondere Gebrauch ist bei der Communion zu bemerken. Wenn nämlich das Agnus Dei abgesungen ist, so besteigt der Papst seinen Thron, genießt den heiligen Leib, und speiset seinen Diakon und Subdiakon; hernach trinkt er das heiligste Blut aus dem Kelche, reicht denselben ebenfalls den erwähnten Diakon und Subdiakon. *)

Anhang II.

Von dem päpstlichen Consistorium.

In den frühesten Zeiten wurde der Ort nahe an der Kirche, Consistorium genannt, in welchem die Priester standen, (von consisto zusammenstehen) um sich mit dem Bischof zu berathschlagen. Hernach bezeichnete man die Versammlung selbst mit diesem Namen. Unter dem päpstlichen Consistorium versteht man also die Versammlung der Cardinäle, in welcher sie sich unter Vorsitz des heiligen Vaters gemeinschaftlich berathschlagen, oder den eigentlichen päpstlichen Staatsrath.

Man unterscheidet dreierlei Gattungen solcher Consistorien, die geheime, halb geheime oder öffentliche Consistorial-Versammlung.

Das geheime Consistorium wird gewöhnlich alle vierzehn Tage am Montage gehalten. In demselben wird über alle Erledigungen der Erz- und Bisthümer, Patriarchate, der Hochstifter, Prälaturen und Probsteien deliberirt. Für diese Fälle hält man immer zwei Rathsitzungen, in der erstern wird der Erwählte durch einen Cardinal, den man Ponenten heißt, nur bekannt gemacht, (er wird nach der gewöhnlichen Redensart präconisirt), in dem zweiten geschieht, nach abgestattetem Bericht über die Sitten und andere Erforderniße des vorgeschlagenen, wenn nichts gegen ihn eingewendet worden ist, die wirkliche Einsetzung und Bestätigung. Außerdem gehört in das Bereich dieser geheimen Consistorien die Ernennung der Cardinäle, die Wahl der päpstlichen Legaten oder Gesandten, die Verleihung des Palliums, die Absetzung oder freiwillige Abtretung der Bischöfe, die Vereinigung einzelner Kirchen und die Verhandlung anderer wichtigen Kirchen- oder Staatsgeschäfte des römischen Hofes. Von der Berathung im Consistorium sind

---

*) Zu Rom giebt es drei Gattungen von Akolythen (geweihte Personen die das Licht bei der Messe halten) einige derselben dienen dem Papste in seinem Palast und heißen Palatini; einige sind nur für die Hauptkirche bestimmt, und werden Stationari genannt, die dritte Gattung führen den Namen Ragionarii, weil sie nur den Cardinal-Diakonen in ihren Bezirken helfen müssen.

jedoch alle Angelegenheiten ausgeschlossen, welche in einer gerichtlichen Form, von gewissen einzelnen Gerichtshöfen, z. B. der Rota oder der Kammer abgethan werden müßten. Für die Ausfertigung der in den geheimen Consistorien gemachten Wahlschlüsse müssen bestimmte Gelder bezahlt werden, die man Annaten nennt.

Zum Versammlungsort dieser geheimen Consistorien ist ein eigenes Zimmer im päpstlichen Palaste bestimmt. Jedesmal läßt der Papst die Consistorien durch seine Läufer (Cursoren) ansagen. Die Cardinäle sind verpflichtet, an jedem Consistorialtage, ehe sie sich in die Versammlung begeben, Messe zu lesen oder zu hören, und nachdem sie eingetreten sind, den heiligen Vater zu erwarten, welcher auf einem Tragsessel in den Versammlungsort getragen wird, und in einem mit Goldstoff bedeckten Lehnstuhle, zwei Stufen höher als die Cardinäle sitzt. Die Cardinäle nehmen ihren Platz nach dem Range ein. Wenn Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche bedeutenden Widerspruch veranlassen könnten, so wird aus einzelnen Cardinälen eine sogenannte Consistorial-Congregation niedergesetzt, welche sich über diese Gegenstände zu berathschlagen hat. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Cardinäle in den Consistorial-Versammlungen keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme haben.

Die halb geheimen Consistorien werden ebenfalls des Montags, aber seltener gehalten. In ihnen werden die Gegenstände abgehandelt, welche den Kirchenstaat allein oder Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten betreffen. Hierzu werden außer den Cardinälen einzelne für die benannten Geschäfte geeignete hohe Beamten gezogen. Auch die Canonisation oder Heiligsprechungen kommen in demselben zur Berathung.

Zu öffentlichen Consistorien versammeln sich die Cardinäle nur dann, wenn der heilige Vater hohen Personen oder Gesandten auswärtiger Mächte feierliche Audienz gibt, wenn der Cardinalshut einem Prälaten aufgesetzt wird, wenn ein Gesandter des Papstes (Legatus a Latere) zurückkehrt, oder wenn für die Heiligsprechung eines Dieners Gottes die öffentlichen Stimmen gesammelt werden sollen. Bei diesen außerordentlichen Consistorien erscheint der römische Hof in höchster Gala; es werden zu demselben die Minister der auswärtigen Höfe, die Fürsten und Großen Roms und andere hohen Prälaten eingeladen. Der große Saal des päpstlichen Palastes ist zum Versammlungsort bestimmt. Der heilige Vater sitzt auf seinem Throne, und erscheint mit seinem Stab und seiner priesterlichen Kleidung. Die Cardinal-Bischöfe und Cardinal-Priester erhalten ihren Sitz zur Rechten des Thrones, die Cardinal-Diakonen zur Linken. Daß übrigens an Consistorialtagen keine andere Congregationen gehalten werden, versteht sich ohnedem, da alle Cardinäle in den Consistorien zu erscheinen verbunden sind.

Anhang III.

Von den Feierlichkeiten der Erhebung zur Cardinalswürde.

Der Ausdruck Cardinal, presbyter cardinalis, diaconus cardinalis ecclesiae romanae, kommt schon seit dem 6. Jahrhundert vor, jedoch mehr ausschließlich als officieller Titel und noch nicht in der Beschränkung auf die Geistlichen der römischen Kirche. In den ersten christlichen Jahrhunderten hatten die Päpste die Stadt in verschiedene Pfarrbezirke getheilt, welchen die Pfarrer vorgesetzt waren, den Diakonen wurden die Spitäler zur Versorgung der Armen angewiesen, diese wurden Ragionari genannt, weil diese Armenhäuser in vierzehn Regionen Roms waren. Beide nannte man Cardinalpriester und Cardinaldiakonen, die den Titel nach ihren Pfarren, oder den Capellen der Spitäler hatten. Die sieben Bischöfe von Ostia, Porto, von Rufino, Albano, Frescati, von Sesma und von Präneste nach Angabe des Paulus des Diakons mußten besonders an Festtagen dem Papste bei dem Altare dienen, und wurden auch zur Wahl gezogen, vom elften Jahrhundert an wurden diese daher Cardinalbischöfe genannt. Es waren damals also zwei und fünfzig Mitglieder, sechs Cardinalbischöfe, acht und zwanzig Cardinal-Diakonen. Sixtus V. hat nach den siebenzig Aeltesten im alten Testament die Zahl der Cardinäle auf siebenzig bestimmt, und diese bestehen noch jetzt wie oben angegeben worden ist. Die sechs Cardinalbischöfe sind die Bischöfe von Ostia, von Porto und der heil. Rufina, von Sabina, von Frescati, von Palestina und von Albino. Die fünfzig Cardinalpriester haben folgende Titel: 1) der Cardinalpriester zum heiligen Calixtus, 2) von den Ketten des heil. Petrus, 3) der heil. Apostel, 4) des heil. Matthäus in Merolona, 5) des heil. Sixtus, 6) des heil. Markus, 7) des heil. Martinus auf den Bergen, 8) des heil. Marcellus, 9) des heil. Clemens, 10) des heil. Laurentius in Damasus, 11) des heil. Laurentius in Lucina, 12) der heil. Märtyrer Johannes und Paulus, 13) der heil. Nereus und Achilleus, 14) des heil. Chrysogonus, 15) des heil. Eusebius, 16) der heil. Susanna, 17) der heil. Pudentiana, 18) der heil. Jungfrau Praxedes, 19) der heil. Prisca, 20) der heil. Cäcilia, 21) der heil. Sabina, 22) der heil. Anastasia, 23) des heil. Kreuzes in Jerusalem, 24) des heil. Stephanus auf dem Berge Cälius, 25) der heil. vier gekrönten Märtyrer, 26) des heil. Marcellinus und Petrus, 27) der heil. Quiriacus und Julitta, 28) der heil. Mariä von dem Altar Gottes, 29) des heil. Johannes von der lateinischen Porte, 30) des heil. Thomas in der Erscheinung, 31) des heil. Bartholomäus in der Insel, 32) des heil. Sylvesters auf dem martischen Felde, 33) des heil. Laurentius in Perna, 34) des heil. Cäsarius, 35) der heil. Dreifaltigkeit auf dem Berge Pincius, 36) der heil. Agnes in Navona, 37) der heil. Maria

auf dem Wege, 38) der heil. Maria über die Minerva, 39) der heil. Maria der Engel, 40) des heil. Bernardus bei den Bädern, 41) des heil. Hieronymus der Illyrier, 42) des heil. Welterlösers bei dem Lorbeer, 43) der heil. Maria zum Frieden, 44) der heil. Maria über der Brücke, 45) des heil. Petrus auf dem goldenen Berge, 46) des heil. Augustinus, 47) des heil. Blasius vom Tuch, 48) des heil. Alexius, 49) des heil. Onophrius, 50) des heil. Andreas und Gregorius auf dem Berge Celius.

Die Cardinal-Diakonen haben folgende Titel: 1) zur heil. Maria am Sonntag, 2) der heil. Maria der Neuen, 3) der heil. Maria im Portico, 4) der heil. Maria in Aquiro, 5) der heil. Maria am breiten Weg, 6) der heil. Engel in der Fischergasse, 7) der heil. Cosmas und Damianus, 8) der heil. Vitus, Modestus Crescentia, 9) des heil. Eustachius, 10) des heil. Georgius beim goldenen Vorhang, 11) des heil. Andreas, 12) des heil. Nicolaus im Kerker, 13) der heil. Agatha in Saburra, 14) des heil. Cäsarius.

Die hervortretenden Würden im Cardinals-Collegium sind folgende: Vorsitzender ist der Cardinal-Dekan, derselbe wird jedesmal zugleich Bischof von Ostia. Der älteste bei der Curie residirende Bischof hat ein Anrecht auf diese Stelle. Es folgen die Cardinal-Kämmerlinge, zwei, einer ist Cardinal-Kämmerling der römischen Kirche, der zweite des heiligen Collegiums. Der letzte behält sein Amt ein Jahr lang, und verwaltet die gemeinschaftlichen Einkünfte des heiligen Collegiums. Der erste behält sein Amt lebenslang. er hat alle Sachen zu untersuchen, die zu der päpstlichen Schatzkammer gehören, ist Richter in den Appellationen über die von dem maestro della strade gefällten Urtheile, hat die Aufsicht über alle Gebäude, und repräsentirt den Papst bei Erledigung des heiligen Stuhl. Der Cardinal-Vikar oder vicarius urbis ist derjenige, der die Stelle des Papstes vertritt, in so fern dieser als Bischof von Rom betrachtet wird. Unter seiner Gerichtsbarkeit stehen alle Geistlichen in Rom und dem römischen Erzbisthum, sie erstreckt sich selbst auf die Bisthümer, welchen die Cardinal-Bischöfe vorstehen; überhaupt gehören in seinen Geschäftskreis alle in die höhere geistliche Polizei einschlagenden Angelegenheiten. Ihm zur Seite steht ein Viceregens oder Weihbischof.

Der Cardinal-Kanzler ist der oberste Verwalter der Justiz an dem römischen Hofe und hat sogar den Vorrang vor dem Cardinal-Cammerlengo, daher der Papst gewöhnlich denjenigen aus den Cardinälen zu dieser Stelle erwählt, welcher den ersten Rang hat. Ihm liegt ob, alle päpstlichen Bullen zu siegeln, die apostolischen Breven ausgenommen, die mit dem Fischerring ausgefertigt werden.

Der Cardinal-Prodatarius, steht der Datarie oder dem Gerichtshof vor, welcher alle Geschäfte besorgt, die von der Gnade des Papstes abhängen, z. B. die Ertheilung der Beneficien, die Dispensationen in Ehe-

sachen, für die Weihen, von Gelübden, die Verlängerung der Zeit bei den Wahlen der Bischöfe; die Annahme eines Coadjutors, die Errichtung neuer Pfründen oder die Aufhebung derselben u. s. w. Die Functionen des Prodatarius bestehen darin, daß er zuerst die Bittschriften, die an den Papst gelangen, in Empfang nimmt, mit den Officialen der Datarie berathschlagt, ehe man sie dem heiligen Vater übergibt und wenn sie nicht abgeschlagen werden, mit dem Worte annuit Sanctissimus versieht. Ist sie mit dem päpstlichen siat ut petitur versehen und einregistrirt, so setzt er das Datum Romae apud St. Petrum darauf, und sendet es an die Canzlei zur Ausfertigung. Die Zahl der unter ihm stehenden Beamten ist so groß, daß nur allein 90 Schreiber in der Datarie angestellt sind.

Den Titel Cardinal-Präfectus führen die Präsidenten der verschiedenen Congregationen der Cardinäle, daher man sie Signatarii gratiae iustitiae u. s. w. nennt.

Der Name Cardinal-Protector wird denjenigen Cardinälen ertheilt, welche die besondern Gerechtigkeiten der Kirchen auswärtiger Nationen zu vertreten haben, oder überhaupt ihre kirchlichen Angelegenheiten am römischen Hofe besorgen, z. B. die Anzeige von der Wahl eines neuen Bischofs, das Gesuch um Bestätigung des Erwählten. Sie werden auch Kroncardinäle genannt. Selbst die verschiedenen Orden haben ihre Cardinal-Protectoren; durch diese werden alle Gesuche der erstern bei dem Papste eingereicht, und die sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten verhandelt. Das Collegium hat außerdem seinen Secretär, welcher stets ein Italiener sein muß, einen Nationalschreiber, welcher auch ein Spanier, Franzose, Deutscher oder Engländer sein kann, — diese Stelle gilt als Ehrenprälatio — und einen Gegenschreiber.

Die Wahl der Cardinäle hängt allein von dem Gutdünken des Papstes ab. Hat er den Entschluß gefaßt die erledigten Stellen des heiligen Collegiums wieder zu besetzen, so macht er diesen in einem geheimen Consistorium bekannt; der heilige Vater erklärt seinen Willen durch die Worte: habemus fratrem (wir haben einen Bruder). Er legt sodann die Liste der neuen Cardinäle auf die Tafel des Consistoriumssaales und der Cardinalpatron, oder in Abwesenheit desselben der Cardinal-Camerlengo oder der älteste Cardinal liest die Namen der Erwählten mit lauter Stimme ab. Bisweilen macht der heilige Vater nicht alle Namen derjenigen, die er zur Cardinalswürde ernennen will, sondern behält sie nach dem offiziellen Ausdruck in Petto; diese, ungeachtet sie nicht öffentlich benannt wurden, rücken indessen nach der Bekanntmachung in diejenige Stelle ein, die ihnen nach der Zeit gebühren, in welcher sie ein Papst in Petto zu Cardinälen erklärt hat, wenn auch schon in der Zwischenzeit andere Cardinalspromotionen vorgenommen worden sind.

Gewöhnlich wird denjenigen Prälaten, welche der Papst zur Cardinalswürde zu erheben gesonnen ist, im Falle, daß sie zu Rom anwesend sind, des Abends zuvor durch den Cardinalpatron Nachricht gegeben, damit sie sich an dem andern Morgen zu der Zeit, in welcher das Consistorium gehalten wird, in dem apostolischen Palast einfinden. Diese werden dann, nach der geschehenen Bekanntmachung in das Consistorium sogleich eingeführt. Einer nach dem andern läßt sich vor dem heiligen Vater auf die Kniee nieder, und dieser setzt einem jeden, nach der Ordnung seiner Ernennung, das rothe Baret auf, wobei er sagt: esto Cardinalis (du sollst Cardinal sein), auch macht er ein Kreuz über denselben, und erinnert ihn an die durch diese hohe Würde zu übernehmenden Pflichten. Hierauf nimmt der neuerwählte Cardinal das Baret von dem Kopfe, und küsset des Papstes Fuß. Sind die ernannten Cardinäle aber nicht im apostolischen Palast, so läßt der Cardinalpatron oder Cardinal-Kämmerling die zu Rom anwesenden, im Consistorium zur neuen Würde erhobenen Prälaten, noch am Tage der Ernennung, durch seinen Ober-Kämmerer in seinen Galawagen in sein besonderes Zimmer im päpstlichen Palaste abholen und gibt ihnen ein feierliches Mittagsmahl. — Nachdem sie sodann die Cardinalstonsur, welche vier Daumen breit ist, empfangen und den violettenen Cardinalsornat angezogen haben, so werden die Neuerwählten zur Audienz vor den heiligen Vater geführt, in welcher sie das Baret mit oben angegebener Ceremonie empfangen.

Die neuen Cardinäle sind nun nach empfangenem Baret verbunden, bis zum nächsten öffentlichen Consistorium in ihren Wohnungen zu bleiben, wenn sie schon Besuche von Fremden annehmen dürfen; jedoch werden ihnen diese nach einem alten Herkommen vor dem öffentlichen Consistorium von keinem Cardinal, wenigstens nicht bei Tage, abgestattet.

Erst nach Verlauf einiger Tage hält der Papst ein öffentliches Consistorium, um den zu Rom anwesenden neuerwählten Cardinälen den rothen Hut aufzusetzen.

Der Cardinalshut ist ein runder Hut, ohne alle Verzierung, an dessen Seite mehrere rothe Quasten (gewöhnlich an jeder Seite fünfzehn) herabhängen. Die rothe Farbe oder der Purpur ist den Cardinälen auf dem Concilium zu Lyon 1245 vom Papst Innocentius IV. ertheilt worden, zum Zeichen, daß sie die Pflicht haben, für das Wohl der Kirche selbst ihr Blut zu vergießen. Wenn die Cardinäle zugleich Fürsten von Geburt sind, so pflegen sie unter dem Cardinalshut eine Krone zu führen, jedoch darf letzteres in Folge einer Bulle Innocentius X. nicht zu Rom geschehen.

Die Cardinäle fahren in einem prächtigen Aufzuge unter Begleitung vieler Großen, in ihren Staatswagen, nach dem apostolischen Palaste. Hat sich der Papst und die übrigen Cardinäle in dem Consistorialsaale versam-

melt, so wird der neue Cardinal von zwei Cardinal-Diakonen in's Consistorium eingeführt. Der neuerwählte Cardinal fällt sodann drei Mal vor dem Papste nieder, steigt an die Stufen des päpstlichen Thrones, küßt dem heiligen Vater den Fuß und die Hand, welcher ihn dagegen zum Mundkuß zuläßt; den übrigen Cardinälen gibt der Neuerwählte das osculum pacis. Hierauf stimmen die päpstlichen Sänger das Te Deum laudamus an, die Cardinäle gehen paarweise nach ihren Ordnungen in die päpstliche Capelle, der Neugewählte aber kommt zuletzt und wird von einem ältern Cardinal, der ihm die rechte Hand reicht, geführt. In der Capelle schließen die alten Cardinäle um den Altar einen Kreis, der neue Cardinal aber knieet auf den Stufen des Altares. Wenn der Chor in dem Te Deum den Vers Te ergo quaesumus (dich also suchen wir) beginnt, so wird dem Neuerwählten von einem päpstlichen Ceremonienmeister das an der Priesterkappe hängende Capuccio auf den Kopf gesetzt. Der erstgenannte legt sich sodann auf den Leib in gestreckter Länge auf den Boden und bleibt in dieser Lage bis das Te Deum abgesungen ist und der Cardinal-Dekan einige Gebete vor dem Altare verrichtet hat. Hernach erhebt sich der Neugewählte, und nachdem ihm das Capuccio wieder abgenommen wird, überreicht ihm der Cardinal-Dekan in Gegenwart der Cardinäle die Bulle, dann schwört der Neugewählte, daß er bereit sei, sein Blut zum Dienste der römischen Kirche und zur Aufrechthaltung der Privilegien des heil. Collegiums, in welches er aufgenommen worden ist, zu vergießen.

Nach abgelegtem Eide begibt man sich wieder in den Consistorialsaal, woselbst der neugewählte Cardinal abermals vor dem Papste niederknieet. Der Ober-Ceremonienmeister setzt dem ersten wieder das Capuccio über den Kopf, und der heilige Vater setzt ihm den rothen Hut auf, indem er zugleich spricht: „zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Zierde des heiligen apostolischen Stuhles nimm hin den rothen Hut, das Kennzeichen der Cardinalswürde, wodurch angedeutet wird, daß du auch bis zum Tode und Blutvergießen, für die Erhöhung des wahren Glaubens, für den Frieden und die Ruhe des christlichen Volkes, für die Vermehrung und Aufrechthaltung der heiligen römischen Kirche, dich unerschrocken zeigen sollst. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Nunmehr begibt sich der heilige Vater in sein Zimmer, die Cardinäle aber verfügen sich in den sogenannten königlichen Saal.

In demselben machen sie einen Kreis, der neuerwählte Cardinal stellt sich in ihre Mitte, nimmt den rothen Hut ab, macht jenen seine Danksagung und empfängt nach der Reihe ihre Glückwünsche.

Die Cardinäle kehren nun in ihre Paläste zurück. Der rothe Hut aber wird dem neuerwählten Cardinal von einem päpstlichen geheimen Kämmerer in einer silbernen und vergoldeten Kapsel in seinen Palast gebracht.

Der neue Cardinal fährt noch am nämlichen Tage in die Peterskirche und macht dem Cardinal-Dekan seine Aufwartung; die übrigen Visiten bei den Großen Roms werden an den folgenden Tagen gestattet.

In dem nächstfolgenden Consistorium, in welchem der neue Cardinal zuerst erscheint, pflegt der heilige Vater demselben mit den vorgeschriebenen Ceremonien und Gebeten den Mund zu schließen. Er verbietet dem neuen Cardinal in Consistorien oder andern Congregationen zu sprechen, bis er ihm dazu Erlaubniß gegeben, oder den Mund wieder geöffnet habe. Dieß geschieht im nächsten, andern oder dritten Consistorium. In diesen erinnert der heilige Vater den Neuerwählten an seine erhabene Pflichten und endet mit den Worten: „Wir öffnen euch den Mund in Conferenzen und bei der Wahl eines Oberhauptes der Kirche und in allen andern Handlungen, in und außerhalb den Concilien und in allen und jeden Sachen, die den Cardinälen zustehen, und die sie zu verrichten haben, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen." Hierauf gibt ihm der Papst in diesem Consistorium den Titel von einer Kirche zu Rom, von welcher jeder Cardinal seinen Namen führt. In allen diesen Kirchen, welchen die Cardinäle vorstehen oder von denen sie den Titel haben, besitzen sie die geistliche Gerichtsbarkeit, welche der bischöflichen gleich gesetzt ist. Endlich steckt der Papst dem Neugewählten an den vierten Finger der rechten Hand einen in Gold gefaßten Saphirring. Durch diesen Ring vermählt er den Neugewählten gleichsam mit der Kirche, und verbindet ihn, ohne des Papstes ausdrückliche Erlaubniß sich nicht von Rom zu entfernen, ja sogar in Pestzeiten dem Volke beizustehen und ihm öffentlich den Segen zu ertheilen. Dieser letzte Gebrauch hat Bezug auf die Meinung, daß der Saphir das Gift an sich ziehen und von der Pest befreien soll.

Da indessen der Fall eintreten kann, daß ein Papst früher stirbt, ehe diese Ceremonie des Mundöffnens und Schließens vorgenommen werden konnte, so verordnete Paul V. in einer Bulle vom 26. Januar 1571, daß die neuerwählten Cardinäle der activen und passiven Stimme im Conklave nicht verlustig werden, ohngeachtet sie den Hut noch nicht empfangen haben. Daher auch denjenigen Cardinälen, welche seit ihrer Erhebung zur Cardinalswürde noch nicht nach Rom gekommen waren, und mit denen die erwähnte Ceremonie nicht vorgenommen wurde, der Eintritt in das Conklave nicht versagt wird.

Befindet sich der neugewählte Cardinal nicht zu Rom, so wird demselben sogleich durch den Cardinalpatron oder den Cardinal-Kämmerling seine Ernennung schriftlich bekannt gemacht. Nach dieser erhaltenen Nachricht läßt sich der neue Cardinal sogleich die Cardinaltonsur geben, kleidet sich violet, und nimmt den Titel der Cardinäle an, doch trägt er weder einen rothen Habit, noch das Baret. Dieses übersendet der Papst durch einen

Ehrenkämmerer mit einem Breve an den Neugewählten, das ihm gewöhnlich durch einen Nuntius, der sich am auswärtigen Hofe aufhält oder durch eine andere hohe Person in der Hauptkirche, nach einer zuvor abgehaltenen heiligen Messe und mit dem Worte: esto Cardinalis eingehändigt wird.

Als eine besondere Gnade des heiligen Vaters wird es betrachtet, wenn auf gleiche Weise der rothe Hut an den Neuerwählten eingehändigt wird. Tritt dieser Fall ein, so geschieht diese Ueberreichung des rothen Hutes mit einer besondern hohen Feierlichkeit. Der neue Cardinal wird, begleitet von einem Nuntius, den hohen Geistlichen und allen anwesenden fürstlichen Personen, in die Hauptkirche geführt, und erhält nach abgesungenem Hochamte unter vorgeschriebenen Gebeten und Ceremonien dieses Zeichen der Cardinalswürde aus der Hand des päpstlichen Abgeordneten. Erst von dieser Zeit an kann der neue Cardinal im rothen Hut erscheinen.

Im gewöhnlichen Falle reisen die neuerwählten, nicht in Rom sich aufhaltenden Cardinäle nach Rom, um den rothen Hut aus der Hand des Papstes zu erhalten. Der Einzug in Rom eines solchen auswärtigen Cardinals geschieht mit großem Pompe unter Begleitung der Gesandten, römischen Fürsten und der Cardinäle, worüber Clemens XI. eine besondere Verordnung ertheilt hat.



Chronologie
sämmtlicher Päpste von Petrus bis Pius IX.

Mit Angabe des Antritts- und Todesjahres.

Namen.	Antritts-Jahr.	Todes-Jahr.	Namen.	Antritts-Jahr.	Todes-Jahr.
Petrus, heil.		69	Innocentius I., heil.	402	417
Linus, heil.	69	80	Zosimus, heil.	417	418
Cletus, heil.	80	83	Bonifacius, I., heil.	418	422
Clemens I., heil.	93	102	Coelestinus I., heil.	423	432
Anacletus, heil.	103	112	Sixtus III., heil	432	440
Evaristus, heil.	112	121	Leo I., heil., der Große.	440	461
Alexander I, heil.	121	132	Hilarius, heil.	461	468
Sixtus I., heil.	132	142	Simplicius, heil.	468	483
Telesphorus, heil.	142	154	Felix III., heil.	483	492
Hyginus, heil.	154	158	Gelasius I., heil.	492	496
Pius I., heil.	158	167	Anastasius II., heil.	496	498
Anicetus, heil.	167	175	Symmachus, heil.	498	514
Soterus, heil.	175	182	Hormisdas, heil.	514	523
Eleutherius, heil.	182	193	Johannes I, heil.	523	526
Victor, heil.	194	203	Felix IV, heil.	526	530
Zephrinus, heil.	203	220	Bonifacius II, heil.	530	532
Callixtus I., heil.	221	226	Johannes II., heil.	532	535
Urbanus I., heil.	227	233	Agapitus, heil.	535	536
Pontianus, heil.	233	238	Silverius, heil.	536	538
Anterus, heil.	238	239	Vigilius.	538	555
Fabianus, heil.	240	253	Pelagius I.	555	560
Cornelius, heil.	253	255	Johannes III.	560	573
Lucius I., heil.	255	257	Benedictus I.	574	578
Stephanus I., heil.	257	260	Pelagius II.	578	590
Sixtus II., heil.	260	261	Gregor I., hl., d. Große.	590	604
Dionysius, heil.	261	272	Sabinianus.	604	606
Felix I., heil.	272	274	Bonifacius III	607	607
Eutychianus, heil.	275	283	Bonifacius IV., heil.	608	614
Cajus, heil.	283	296	Adeodatus I., heil.	615	619
Marcelinus, heil.	296	304	Bonifacius V	619	625
Marcellus I., heil.	304	309	Honorius I.	625	638
Eusebius, heil.	309	311	Severinus.	640	640
Melchiades, heil.	311	314	Johannes IV.	640	642
Sylvester I., heil	314	337	Theodorus I.	642	649
Marcus, heil.	337	340	Martinus I., heil.	649	654
Julius I., heil.	341	352	Eugenius I, heil.	654	656
Liberius, heil.	352	363	Vitalianus, heil.	657	672
Felix II., heil.	363	365	Adeodatus II.	672	676
Damasus I., heil.	366	384	Donus I.	676	678
Siricius, heil.	384	398	Agathon, heil.	678	682
Anastasius I, heil.	399	402	Leo II., heil.	682	683

Namen.	Antritts-Jahr.	Todes-Jahr.	Namen.	Antritts-Jahr.	Todes-Jahr.
Benedictus II, heil.	684	685	Benedictus V.	964	965
Johannes V.	685	686	Johannes XIII.	965	972
Conon.	686	687	Benedictus VI.	972	973
Sergius I., heil.	687	701	Donus II.	974	974
Johannes VI.	701	705	Benedict VII.	975	984
Johannes VII.	705	707	Johannes XIV.	984	985
Sisinnius.	708	708	Johannes XV.	985	996
Constantinus.	708	715	Gregorius V.	996	999
Gregorius, II., heil.	715	731	Silvester II.	999	1003
Gregorius III., heil.	731	741	Johannes XVI	1003	1003
Zacharias, heil.	741	752	Johannes XVII.	1003	1009
Stephanus II.	752	752	Sergius IV.	1009	1012
Stephanus III.	752	757	Benedict VIII.	1012	1024
Paulus I., heil.	757	767	Johannes XVIII.	1024	1033
Stephanus IV.	768	771	Benedict IX	1033	1044
Hadrian I.	772	795	Gregorius VI.	1044	1046
Leo III.	795	816	Clemens II.	1046	1047
Stephanus V.	816	816	Damasus II.	1048	1048
Paschalis I., heil.	817	824	Leo IX., heil.	1049	1054
Eugenius II.	824	827	Victor II.	1055	1057
Valentinus.	827	827	Stephan X.	1057	1058
Gregorius IV.	827	844	Nicolaus II.	1059	1061
Sergius II.	844	847	Alexander II.	1061	1073
Leo IV., heil.	847	855	Gregorius VII.	1073	1085
Benedictus III.	855	858	Victor III	1086	1087
Nicolaus I., heil.	858	867	Urban II.	1088	1099
Hadrian II., heil.	867	872	Paschalis II.	1099	1118
Johannes VIII.	872	882	Gelasius II.	1118	1119
Marinus I.	882	884	Calixtus II.	1119	1124
Hadrian III.	884	885	Honorius II.	1124	1130
Stephanus VI.	885	891	Innocentius II.	1130	1143
Formosus.	891	896	Coelestinus II.	1143	1144
Stephanus VII.	896	897	Lucius II.	1144	1145
Romanus I.	897	898	Eugenius III.	1145	1153
Theodorus II.	898	898	Anastasius IV.	1153	1154
Johannes IX.	898	900	Hadrian IV.	1154	1159
Benedictus IV.	900	903	Alexander III., Bandin.	1159	1181
Leo V.	903	903	Lucius III.	1181	1185
Christophorus.	903	904	Urbanus III., Crivelli.	1185	1187
Sergius III.	904	911	Gregorius VIII.	1187	1187
Anastasius III.	911	913	Clemens III.	1187	1191
Lando.	913	914	Coelestinus III.	1191	1198
Johannes X.	915	928	Innocentius III.	1198	1216
Leo VI.	928	928	Honorius III.	1216	1227
Stephanus VIII	929	931	Gregorius IX., Conti.	1227	1241
Johannes XI.	931	936	Coelestinus IV.	1241	1241
Leo VII.	936	939	Innocentius IV.	1243	1254
Stephanus IX.	939	942	Alexander IV Conti.	1254	1261
Marinus II.	943	946	Urbanus IV	1261	1264
Agapitus II.	946	955	Clemens IV.	1265	1268
Johannes XII.	956	964	Gregor X., Visconti.	1271	1276

Namen.	Antritts-Jahr.	Todes-Jahr.	Namen.	Antritts-Jahr.	Todes-Jahr.
Innocentius V.	1276	1276	Paul III., Farnese.	1534	1549
Hadrian V., Fieschi.	1276	1276	Julius III., del Monte.	1550	1555
Johannes XIX.	1276	1277	Marcellus II., Cervini.	1555	1555
Nicolaus III., Orsini.	1277	1280	Paulus IV, Caraffa.	1555	1559
Martinus IV., de Brion.	1281	1285	Pius IV., Medicis.	1559	1565
Honorius IV., Savelli.	1285	1287	Pius V., heil.	1566	1572
Nicolaus IV.	1288	1292	Gregor XIII.	1572	1585
Coelestinus V., heil.	1294	1294	Sixtus V., Peretti.	1585	1590
Bonifacius VIII.	1294	1303	Urban VII., Castagna.	1590	1590
Benedictus X.	1303	1304	Gregor XIV.	1590	1591
Clemens V, de Gout.	1305	1314	Innocentius IX	1591	1591
Johannes XX. oder XXI.	1316	1334	Clemens VIII.	1592	1605
Benedict XI.	1334	1342	Leo XI, Medicis.	1605	1605
Clemens VI., Roger.	1342	1352	Paulus V., Borghese.	1605	1621
Innocenz VI, Albert.	1352	1362	Gregor XV., Ludovisi.	1621	1623
Urban V.	1362	1370	Urban VIII.	1623	1644
Gregor XI., Roger.	1370	1378	Innocenz X.	1644	1655
Urban VI., Prignano.	1378	1389	Alexander VII, Chigi.	1655	1667
Bonifacius IX.	1389	1404	Clemens IX.	1667	1669
Innocentius VII.	1404	1406	Clemens X., Altieri.	1670	1676
Gregor XII., Corrario.	1406	1409	Innocenz XI.	1676	1689
Alexander V.	1409	1410	Alexander VIII.	1689	1691
Johannes XXII.,	1410	1410	Innocenz XII.	1691	1700
Martin V., Colonna.	1417	1431	Clemens XI, Albani.	1700	1721
Eugen IV.	1431	1447	Innocenz XIII., Conti.	1721	1724
Nicolaus V.	1447	1455	Benedict XIII, Orsini.	1724	1730
Calixtus III.	1455	1458	Clemens XII., Corsini.	1730	1740
Pius II., Picolomini.	1458	1464	Benedict XIV	1740	1758
Paulus II.	1464	1471	Clemens XIII	1758	1769
Sixtus IV.	1471	1484	Clemens XIV. Ganganelli.	1769	1774
Innocentius VIII.	1484	1492	Pius VI, Braschi.	1775	1799
Alexander VI.	1492	1503	Pius VII., Chiaramonti.	1800	1823
Pius III., Picolomini.	1503	1503	Leo XII, della Genga.	1823	1829
Julius II.	1503	1513	Pius VIII.	1829	1830
Leo X., Medicis.	1513	1521	Gregor XVI.	1831	1846
Hadrian VI, Florent.	1522	1523	Pius IX.	1846	
Clemens VII., Medicis.	1523	1534			



Gedruckt bei Joseph Krick in Münster.